



## **Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten**

### **Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2023**

**Diese Botschaft enthält die Vorlagen 1 bis 4 gemäss Stimmzettel.**

---

Anstellungsbedingungen der  
Stadt Bern: Teilrevision des  
Personalreglements

---

Parkkartengebühren: Teilrevision  
des Gebührenreglements

---

Parkiergebühren: Teilrevision  
des Gebührenreglements

---

Betriebsbeiträge an vier Kultur-  
institutionen für die Jahre  
2024–2027: Verpflichtungskredite

---

**18. 06. 2023**



**3**



Anstellungsbedingungen der  
Stadt Bern: Teilrevision des  
Personalreglements

**29**



Parkkartengebühren: Teilrevision  
des Gebührenreglements

**45**



Parkiergebühren: Teilrevision  
des Gebührenreglements

**59**



Betriebsbeiträge an vier Kultur-  
institutionen für die Jahre  
2024–2027: Verpflichtungskredite



## Anstellungsbedingungen der Stadt Bern: Teilrevision des Personalreglements

Die Fachbegriffe	<b>4</b>
Das Wichtigste in Kürze	<b>5</b>
Die Ausgangslage	<b>7</b>
Die Inhalte der Teilrevision	<b>8</b>
Die finanziellen Auswirkungen	<b>12</b>
Die Stellungnahme des Referendumskomitees	<b>13</b>
Das sagt der Stadtrat	<b>14</b>
Beschluss und Abstimmungsfrage	<b>15</b>
Anhang: Die Teilrevision des Personalreglements	<b>16</b>

# Die Fachbegriffe

## **Fakultatives Referendum**

Mit einem fakultativen Referendum kann eine Volksabstimmung über ein vom Stadtrat beschlossenes Reglement, über ausserordentliche Gemeindesteuern oder über neue Ausgaben von mehr als zwei und bis sieben Millionen Franken verlangt werden. Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen von 1500 Stimmberechtigten der Stadt Bern zu unterzeichnen und bei der Stadtkanzlei einzureichen. Bei neuen Ausgaben über sieben Millionen Franken kommt es in jedem Fall zu einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum).

## **Teuerung | Teuerungsausgleich**

Teuerung bezeichnet den Anstieg der Preise für Güter und Dienstleistungen in einem bestimmten Zeitraum. Werden die Löhne an das gestiegene Preisniveau angepasst, spricht man von Teuerungsausgleich.

## **Landesindex der Konsumentenpreise**

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) misst die Teuerung der Konsumgüter in der Schweiz: Er zeigt, um wie viel die Konsumgüter gegenüber dem Vormonat, dem Vorjahr oder jedem anderen früheren Zeitpunkt teurer geworden sind. Der LIK wird monatlich vom Bundesamt für Statistik berechnet. Dazu werden jeweils rund 100 000 Preise von Waren und Dienstleistungen erhoben, die für die privaten Haushalte bedeutsam sind.

# Das Wichtigste in Kürze

**Das Personalreglement der Stadt Bern wird in zahlreichen Punkten revidiert. Änderungen gibt es bei den Bestimmungen zum Teuerungsausgleich. Weiter sind unter anderem die Einführung eines Elternurlaubs und die Vereinheitlichung der vertraglichen Anstellungsform vorgesehen. Gegen die Teilrevision des Reglements ergriff ein überparteiliches Komitee das Referendum.**

Das Personalreglement der Stadt Bern regelt die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung. Mit der vorliegenden Teilrevision werden zahlreiche Änderungen vorgenommen und die Anstellungsbedingungen insgesamt verbessert. Ziel der Stadt Bern ist es, eine soziale und fortschrittliche Arbeitgeberin zu bleiben.

## **Gleiche Anstellungsform für alle**

Neu erhalten alle Mitarbeitenden eine öffentlich-rechtliche Anstellung. Privatrechtliche Arbeitsverträge soll es nur noch in Ausnahmefällen geben. Die Vereinheitlichung bedeutet einerseits weniger Verwaltungsaufwand in den Personalabteilungen. Andererseits bietet eine öffentlich-rechtliche Anstellung den Mitarbeitenden Vorteile wie beispielsweise einen besseren Kündigungsschutz. Bei Neuanstellungen ersetzt eine Probezeit das bisherige Probeverhältnis, das noch aus der Beamtenzeit stammt.

## **Flexibilisierung der Weiterarbeit**

Möchten Mitarbeitende über das städtische Pensionsalter von 63 Jahren hinaus bis 65 arbeiten, soll dies künftig einfacher möglich sein. Neu muss ein entsprechendes Gesuch gutgeheissen werden, wenn eine gute Leistungsbeurteilung, eine gesundheitliche Eignung und ein dienstliches Bedürfnis vorliegen.

## **Anpassung an die Teuerung**

Zum Erhalt der Kaufkraft sollen die Löhne der städtischen Mitarbeitenden der Teuerung angepasst werden. Befindet sich die Stadt in einer ausserordentlich schwierigen finanziellen Lage, kann zwar die Anpassung ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Neu müssen jedoch die Sozialpartner ihr Einverständnis dazu geben. Eine nicht gewährte Teuerung muss neu ausgeglichen werden, sobald es die finanzielle Lage der Stadt erlaubt.

## **Höherer Minimallohn, weniger Treueprämien**

In der Stadtverwaltung soll der Minimallohn auf neu 52 000 Franken pro Jahr inklusive 13 Monatslohn ansteigen. Heute liegt der Minimallohn bei 48 500 Franken und beträgt teuerungsbereinigt zurzeit 50 338 Franken. Treueprämien hingegen werden neu erst nach zehn statt wie bisher nach fünf Jahren ausbezahlt. Bei Unfall oder Krankheit haben neu alle Mitarbeitenden einen gleich hohen und gleich langen Anspruch auf Lohnfortzahlung.

## **Zusätzliche Urlaube bei Elternschaft**

Mit der Teilrevision des Personalreglements erhalten werdende Mütter künftig einen bezahlten dreiwöchigen vorgeburtlichen Urlaub. Der bestehende Vaterschaftsurlaub wird von vier auf acht Wochen verlängert und eine bezahlte Elternzeit von sechs Wochen eingeführt.



## **Abstimmungsempfehlung des Stadtrats**

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Ausbau der bezahlten Urlaube bei Elternschaft hat Mehrkosten von schätzungsweise rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Die Kosten des Teuerungsausgleichs können nicht beziffert werden, weil unklar ist, wie hoch die jährliche Teuerung ausfällt, sowie aufgrund der Regelungen zum Teuerungsausgleich. Kürzungen bei den Treueprämien wiederum bringen Einsparungen von jährlich einer Million Franken.

### **Referendum ergriffen**

Gegen die Teilrevision des Reglements ergriff ein überparteiliches Komitee erfolgreich das Referendum. Somit befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über das teilrevidierte Personalreglement.

# Die Ausgangslage

**Das Personalreglement der Stadt Bern soll revidiert und den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Ziel der Stadt Bern ist es, eine soziale und fortschrittliche Arbeitgeberin zu bleiben. Ein überparteiliches Komitee ergriff erfolgreich das Referendum.**

Das Personalreglement der Stadt Bern regelt die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Bern. Das Reglement stammt aus dem Jahr 1991 und wurde seither mehrmals angepasst und modernisiert. Zuletzt wurden im Jahr 2017 der Vaterschaftsurlaub von drei auf vier Wochen verlängert, erstmals ein Minimallohn festgeschrieben und der Schutz für Whistleblower erhöht.

## **An heutige Gegebenheiten anpassen**

Mit der vorliegenden Teilrevision soll das städtische Personalreglement nun weiter den heutigen Gegebenheiten sowie den Bedürfnissen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeberin angepasst werden. Es ist vorgesehen, bestehende Ungleichheiten bei den Anstellungsbedingungen aufzuheben sowie aus der Beamtenzeit vor 1991 übrig gebliebene Bestimmungen abzulösen. Zudem soll mit einer neuen Regelung zur Weiterarbeit nach Erreichen des städtischen Pensionsalters 63 der demographischen Entwicklung – in den kommenden Jahren erreichen geburtenstarke Jahrgänge das Pensionsalter – Rechnung getragen werden.

## **Umsetzung von Vorstössen**

Im Weiteren werden verschiedene Vorstösse aus dem Stadtrat aufgegriffen. Mehrere Anpassungen erfolgen aufgrund des übergeordneten Rechts. Weiter werden unnötig gewordene Bestimmungen gestrichen sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen.

## **Tiefere Löhne, gute Sozialleistungen**

Ziel der Stadt Bern ist es, eine soziale, attraktive und fortschrittliche Arbeitgeberin zu bleiben. Dank guten Rahmenbedingungen sollen ein Stück weit auch die tieferen Löhne, welche die Stadt im Vergleich zum Bund und zum Kanton Bern bezahlt, ausgeglichen werden.

## **Referendum bedingt Volksabstimmung**

Die Parteien FDP, SVP, Grünliberale und Die Mitte sowie weitere Organisationen ergriffen das Referendum (siehe Fachbegriffe) und reichten innerhalb der gesetzlichen Frist 1788 gültige Unterschriften ein. Damit ist das Referendum zustande gekommen und die Stimmberechtigten der Stadt Bern befinden mit dieser Vorlage über die Teilrevision des Personalreglements.

# Die Inhalte der Teilrevision

**Die Teilrevision des Personalreglements umfasst diverse Änderungen. Künftig gelten für alle Mitarbeitenden die gleichen Anstellungsgrundlagen. Es wird ein Elternurlaub eingeführt und der bestehende Vaterschaftsurlaub wird verlängert. Änderungen gibt es auch bei den Bestimmungen zum Teuerungsausgleich.**

Die Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern umfasst eine Vielzahl von Änderungen. Die Anstellungsbedingungen der städtischen Mitarbeitenden werden einerseits vereinheitlicht und andererseits insgesamt verbessert. Weiter werden rechtlich zwingende Änderungen umgesetzt und unnötig gewordene Bestimmungen gestrichen. Das revidierte Reglement ist übersichtlicher gegliedert und sprachlich der heutigen Zeit angepasst. Die wichtigsten Inhalte der Teilrevision sind:

- Vereinheitlichung bei der vertraglichen Anstellungsform
- Einführung einer Probezeit, Abschaffung des Probeverhältnisses aus der Beamtenzeit
- Erleichterung der Weiterarbeit nach Erreichen des städtischen Pensionsalters 63
- Änderungen beim Teuerungsausgleich zugunsten der Arbeitnehmenden
- Kürzungen bei den Treueprämien
- Vereinheitlichung bei der Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit
- Ausbau der bezahlten Urlaube bei Elternschaft

## **Einheitliche Anstellungsform**

Künftig werden alle Mitarbeitenden eine öffentlich-rechtliche Anstellung erhalten. Privatrechtliche Arbeitsverträge – wie sie bisher beispielsweise Mitarbeitende mit befristeter Anstellung oder Mitarbeitende im Stundenlohn erhielten – soll es grundsätzlich nicht mehr geben. Damit passt die Stadt Bern das Personalreglement der geltenden Rechtslehre an. Personen, die eine Berufslehre bei der Stadt absolvieren, sind nicht dem Personalreglement unterstellt. Sie erhalten weiterhin einen privatrechtlichen Ausbildungsvertrag, wie dies die eidgenössische Gesetzgebung vorschreibt.

## **Höherer Kündigungsschutz**

Eine öffentlich-rechtliche Anstellung bietet bessere Arbeitsbedingungen, unter anderem einen besseren Kündigungsschutz: Im Gegensatz zur Kündigungsfreiheit beim privatrechtlichen Arbeitsvertrag darf bei einer öffentlich-rechtlichen Anstellung eine Kündigung durch die Arbeitgeberin nur aus sachlichen Gründen erfolgen und ist somit erschwert. In den Personalabteilungen der einzelnen Direktionen der Stadtverwaltung wird durch die Vereinheitlichung der Anstellungsform eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erwartet.

## **Aufhebung eines Erlasses**

Durch die Vereinheitlichung der Anstellungsform kann der gemeinderätliche Erlass betreffend Allgemeine Vertragsbedingungen für Arbeitsverträge mit Vertragsangestellten (AVB) aufgehoben werden. In diesem Erlass sind die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende in einer privatrechtlichen Anstellung geregelt.

## **Regelung zu befristeten Arbeitsverträgen**

Das teilrevidierte Personalreglement sieht im Weiteren Bestimmungen zu befristeten Arbeitsverträgen vor: Diese dürfen maximal auf vier Jahre befristet sein und sollen nach einmaliger Verlängerung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt werden. Zweck dieser neuen Bestimmung ist die Vermeidung von sogenannten Kettenarbeitsverträgen. Arbeitsverträge, die ohne sachlichen Grund befristet werden, gelten als unbefristet. Als sachlicher Grund für eine Befristung kann beispielsweise die Anstellung für ein bestimmtes Projekt gelten.

### **Probezeit statt Probeverhältnis**

Bei einer Neuanstellung gilt heute für städtische Mitarbeitende ein sogenanntes Probeverhältnis von sechs Monaten. Kadermitarbeitende stehen während der ersten zwölf Monate in einem Probeverhältnis. Das Probeverhältnis stammt aus der Beamtenzeit vor 1991 und hat den Stellenwert einer Verfügung. Aus rechtlichen Gründen muss nach Ablauf eines Probeverhältnisses eine neue Anstellungsverfügung erlassen werden. Für die Mitarbeitenden bedeutet die befristete Anstellung beim Stellenantritt eine Unsicherheit, welche von einem Stellenwechsel abschrecken kann. Für die Personalabteilungen wiederum bedeutet die zweifache Ausstellung von Verfügungen einen Mehraufwand. Das Probeverhältnis soll deshalb von einer Probezeit abgelöst werden, wie sie auf dem Arbeitsmarkt üblich ist. Vorgesehen ist eine Probezeit mit einer Dauer von drei Monaten. Für Kadermitarbeitende soll eine Probezeit von sechs Monaten gelten.

### **Kündigungen: formale Neugliederung**

Die Bestimmungen über die Beendigung eines Anstellungsverhältnisses werden übersichtlicher gegliedert. Inhaltlich gibt es nur wenige Änderungen. Wie bisher beträgt die Kündigungsfrist drei Monate sowohl für Mitarbeitende als auch für die Stadt Bern als Arbeitgeberin. Neu besteht die Möglichkeit, mit leitenden Mitarbeitenden eine Kündigungsfrist von bis zu sechs Monaten zu vereinbaren. Eine sogenannte Kündigung zur Unzeit ist seitens der Stadt nicht rechtmässig. Im teilrevidierten Personalreglement sind Sachverhalte hinzugekommen, bei welchen es sich um eine Unzeit handelt: Neu dürfen während des Vaterschaftsurlaubs, während eines unbezahlten Elternurlaubs sowie bei Müttern bis 22 Wochen nach der Geburt eines Kindes – heute sind es 16 Wochen – keine Kündigungen ausgesprochen werden.

### **Weiterarbeit nach Erreichen des städtischen Pensionsalters 63 vereinfacht**

Möchten Mitarbeitende über das städtische Pensionsalter von 63 Jahren hinaus bis 65 arbeiten, soll dies künftig einfacher möglich sein. Neu muss die Stadt Bern ein entsprechendes

Gesuch bewilligen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: eine mindestens gute Leistungsbeurteilung, gesundheitliche Eignung und ein dienstliches Bedürfnis. Bisher hatte die Stadt Bern keine Verpflichtung, Gesuche auf Weiterarbeit zu bewilligen, auch wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt waren. Mit der Erleichterung der Weiterarbeit soll dem Fachkräftemangel entgegengetreten werden. Zudem entspricht die Änderung einem Wunsch der heutigen Mitarbeitenden. Wie eine Personalumfrage zeigte, möchte gut die Hälfte der Mitarbeitenden sich nicht mit 63 Jahren pensionieren lassen, sondern länger arbeiten.

### **Keine angeordnete Frühpensionierung mehr**

Im Weiteren entfällt für die Stadt Bern die bisher bestehende Möglichkeit, Mitarbeitende aus Altersgründen frühzeitig ab 58 Jahren in den Ruhestand zu schicken. Die Aufhebung dieser Regelung ist nötig, da die zwangsweise Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand eine Altersdiskriminierung darstellt.

### **Ausgleich der Teuerung**

Bei der Anpassung der Löhne an die Teuerung (siehe Fachbegriffe) sieht das teilrevidierte Reglement weniger Handlungsspielraum für die Stadt Bern als Arbeitgeberin vor: Um die Kaufkraft der städtischen Mitarbeitenden zu erhalten, sollen die Löhne der Teuerung angepasst werden. Zwar kann der Ausgleich wie bisher ausgesetzt oder nur teilweise gewährt werden, wenn sich die Stadt Bern in einer ausserordentlich schwierigen finanziellen Lage befindet. Neu müssen aber die Sozialpartner (siehe Kasten auf der nachfolgenden Seite) mit einer (teilweisen) Aussetzung einverstanden sein. Zudem muss ein Rückstand auf die Teuerung neu zwingend nachgeholt werden, sobald es die finanzielle Lage erlaubt. Nachzahlungen für vergangene Jahre ohne oder lediglich mit teilweisem Teuerungsausgleich sind hingegen ausgeschlossen. Massgebend für den Umfang des Teuerungsausgleichs sind der Landesindex der Konsumentenpreise (siehe Fachbegriffe), Preiserhöhungen ausserhalb des Index und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

### **Bisher: Ausgleich nur «in der Regel»**

Gemäss der bisherigen Bestimmung werden die Löhne der Mitarbeitenden «in der Regel» der Teuerung angepasst und nur sofern diese mehr als ein Prozent beträgt. Falls die Teuerung höher als ein Prozent ist, kann der Gemeinderat beschliessen, in welchem Umfang die Teuerung ausgeglichen werden soll. Mit den Sozialpartnern muss der Gemeinderat zuvor Verhandlungen führen, abschliessend entscheiden kann er jedoch in alleiniger Kompetenz. Ein Rückstand auf die Teuerung kann, muss aber nicht nachgeholt werden. Auch kann gemäss bisheriger Regelung statt eines (teilweisen) Teuerungsausgleichs eine einmalige Zulage an die Mitarbeitenden ausbezahlt werden.

#### **Sozialpartner der Stadt Bern**

Für die Interessen der Mitarbeitenden der Stadt Bern setzen sich der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) sowie der Personalverband der Stadt Bern (PVSB) ein. Für die Stadt Bern als Arbeitgeberin sind diese beiden Organisationen die Sozialpartner, mit welchen sie regelmässig Gespräche und Verhandlungen führt.

### **Höherer Minimallohn**

Neu soll der Minimallohn in der Stadtverwaltung Bern 52 000 Franken – respektive 4000 Franken pro Monat zuzüglich 13. Monatslohn – betragen. Unterschritten werden darf der Minimallohn lediglich bei Minderjährigen und Mitarbeitenden in Ausbildung. Heute liegt der Minimallohn bei 48 500 Franken und beträgt teuerungsbereinigt zurzeit 50 338 Franken. Die Erhöhung des Minimallohns hat kaum Auswirkungen: Es gibt in der Stadtverwaltung nur sehr wenige Mitarbeitende, die weniger als 52 000 Franken pro Jahr verdienen. Inkrafttreten soll die Erhöhung erst mit der nächsten Revision des Lohnklassensystems, welches im Anhang des Personalreglements aufgeführt ist.

### **Einsparungen bei Treueprämien**

Bei den Treueprämien kommt es zu einem Leistungsabbau: Diese werden neu nur noch alle zehn Jahre statt wie bisher alle fünf Jahre aus-

gerichtet. Zudem wird die anteilmässige Auszahlung beispielsweise bei Pensionierung oder Stellenaufhebung abgeschafft. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung einer Sparmassnahme.

### **Einheitliche Dauer der Lohnfortzahlung**

Im teilrevidierten Personalreglement wird die Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit auf einheitlich maximal 730 Tage festgelegt. In der Schweiz üblich sind heute 720 oder 730 Tage Lohnfortzahlung. Damit sind Ungleichbehandlungen nicht mehr möglich: Nach geltender Regelung beträgt zwar die Dauer der Lohnfortzahlung 360 Tage innerhalb von 540 Tagen. Danach besteht allerdings der Anspruch auf Lohnfortzahlung weiterhin und so lange, bis die Invalidenversicherung (IV) einen rechtskräftigen Entscheid über die Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Person gefällt hat. Dadurch kann sich die Dauer der Lohnfortzahlung unter Umständen auf mehrere Jahre ausdehnen.

### **Einheitliche Höhe der Lohnfortzahlung**

Wie nach bisheriger Regelung erhalten die Mitarbeitenden im ersten Jahr der Lohnfortzahlung 100 Prozent des Lohnes. Im zweiten Jahr werden es neu 90 Prozent sein, was bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden üblich ist. Gemäss bisheriger Regelung hängt die Lohnfortzahlung im zweiten Jahr heute von individuellen Faktoren ab und ist somit unterschiedlich hoch.

### **Anspruch auf Wiedereingliederung**

Verunfallte oder erkrankte Mitarbeitende werden von der Stadt Bern gezielt unterstützt und beraten. Das sogenannte Case Management, das bereits seit längerem in der Berner Stadtverwaltung praktiziert wird, wird im teilrevidierten Personalreglement neu explizit aufgeführt. Neu haben verunfallte und krankgeschriebene Mitarbeitende während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht Anspruch auf eine Wiedereingliederung respektive eine Weiterbeschäftigung innerhalb der Stadtverwaltung. Die ihnen übertragene Arbeit muss dabei ihren gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet sein.

### **Bezahlter vorgeburtlicher Urlaub**

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub umfasst weiterhin 16 Wochen. Zusätzlich haben Schwangere neu Anspruch auf drei Wochen bezahlten vorgeburtlichen Urlaub. Dieser kann drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bezogen werden.

### **Vaterschaftsurlaub von acht Wochen**

Heute bietet die Stadt Bern einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von vier Wochen. Mit der Teilrevision des Personalreglements soll dieser auf acht Wochen verlängert werden. Hierbei müssen neu zwei Wochen innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Einschränkung erfolgt aufgrund der Bestimmungen in der Erwerbbersatzordnung des Bundes, in welcher der schweizweite Vaterschaftsurlaub geregelt ist. Die restlichen sechs Wochen können innerhalb eines Jahres bezogen werden.

### **Anspruch auf bezahlte Elternzeit**

Für Mitarbeitende der Stadt Bern wird eine bezahlte Elternzeit von sechs Wochen eingeführt. Die Elternzeit kann innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines Kindes bezogen werden. Dabei müssen nicht alle sechs Wochen hintereinander bezogen werden, ein Bezug in Raten ist möglich. Sofern es betrieblich möglich ist, kann die Elternzeit auch in Form von Teilzeitarbeit in Anspruch genommen werden. Arbeiten beide Elternteile bei der Stadt Bern, kann die Elternzeit der Mutter ganz oder teilweise auf den anderen Elternteil übertragen werden.

### **Weitere Neuerungen bei Elternschaft**

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind folgende weitere Neuerungen vorgesehen: Bei Mehrlingsgeburten werden der Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub um je vier Wochen verlängert. Im Weiteren wird auch ein bezahlter Adoptionsurlaub im Umfang von vier Wochen gewährt, wenn das Kind älter als acht Jahre ist und nicht von der Partnerin oder dem Partner stammt. Heute besteht lediglich ein Anspruch auf bezahlten Adoptionsurlaub, wenn das Kind jünger als acht Jahre ist. Die Dauer

beträgt hier acht Wochen. Mitarbeitende, die nach der Geburt oder Adoption eines Kindes ihr Arbeitspensum reduzieren, haben neu Anrecht darauf, innerhalb von vier Jahren ihr Pensum wieder zu erhöhen.

### **Weitere Änderungen**

Im teilrevidierten Personalreglement festgeschrieben sind im Weiteren zusätzliche Bestimmungen zu Ausgliederungen, das heisst, wenn Aufgaben der Stadtverwaltung an Dritte übertragen werden. Sind von einer Ausgliederung Mitarbeitende betroffen, so müssen künftig unter anderem die Sozialpartner stärker als bisher miteinbezogen werden. Weiter wurde die Bestimmung gestrichen, wonach eine ärztliche Untersuchung als Voraussetzung für eine Anstellung verlangt werden kann. Eine solch generell ausgestaltete Regelung erlaubt das übergeordnete Recht nicht. Schliesslich wurden auch die Bestimmungen zur Umplatzierung von Mitarbeitenden innerhalb der Stadtverwaltung neu strukturiert und an die heutige Rechtslage angepasst.

### **Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Der Gemeinderat hat die Vorlage hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements überprüft. Es lässt sich festhalten, dass sie mit diesen Zielen vereinbar ist.

# Die finanziellen Auswirkungen

**Die Teilrevision hat Mehrkosten zur Folge. Wie hoch diese insgesamt sind, kann wegen des Teuerungsausgleichs nicht beziffert werden. Der Ausbau der bezahlten Urlaube bei Elternschaft kostet 1,3 Millionen Franken pro Jahr, bei den Treueprämien hingegen fällt jährlich rund eine Million Franken weg.**

Die Personalkosten machen rund einen Viertel der städtischen Ausgaben aus und sind der grösste Kostenanteil im Allgemeinen Haushalt der Stadt Bern. Die Teilrevision des Personalreglements wird zu Mehrkosten führen. Wie hoch diese insgesamt ausfallen, kann nicht beziffert werden.

## **Kosten bei Teuerungsausgleich unklar**

Weil unklar ist, wie hoch die jährliche Teuerung ausfällt, sowie aufgrund der Regelungen zum Teuerungsausgleich (siehe Kapitel «Die Inhalte der Vorlage»), können die Kosten nicht beziffert werden. Zu beachten ist zudem, dass die Löhne gemäss bisheriger Bestimmung in der Regel ebenfalls der Teuerung angepasst werden, falls diese über ein Prozent liegt, und somit entsprechende Kosten für die Stadt als Arbeitgeberin anfallen. Bei einem Teuerungsausgleich von beispielsweise einem Prozent fallen Kosten von jährlich 3,3 Millionen Franken an.

## **Einsparungen bei den Treueprämien**

Wird der neue Minimallohn mit der nächsten Revision des Personalreglements heraufgesetzt, ergeben sich geringe Mehrkosten von geschätzten 10 000 Franken pro Jahr. Auch die höhere Lohnfortzahlung bei Unfall oder Krankheit im zweiten Jahr ist kostenmässig nur von geringer Bedeutung, da sehr wenige Mitarbeitende länger als ein Jahr nicht oder nur teilweise arbeitsfähig sind. Einsparungen von rund einer Million Franken pro Jahr bringen die Kürzungen bei den Treueprämien.

## **Mehrausgaben für bezahlte Urlaube**

Die Mehrkosten für den Ausbau der bezahlten Urlaube bei Elternschaft werden zusammen gerechnet auf rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr geschätzt: Die neu eingeführte sechs-

wöchige Elternzeit kostet die Stadt Bern jährlich ungefähr 770 000 Franken. Der von vier auf acht Wochen verlängerte Vaterschaftsurlaub führt zu Mehrkosten von rund 300 000 Franken pro Jahr. Hier ist zu beachten, dass seit dem Jahr 2021 für den Vaterschaftsurlaub schweizweit eine Mindestdauer von zwei Wochen gilt. Diese zwei Wochen müssen seither nicht mehr von der Stadt Bern finanziert werden, sondern werden über die Erwerbsersatzordnung des Bundes bezahlt. Die Kosten für den bezahlten vorgeburtlichen Urlaub von drei Wochen liegen bei rund 225 000 Franken pro Jahr. Als Grundlage der Berechnungen dienen die Durchschnittszahl der Geburten bei städtischen Mitarbeitenden zwischen 2014 und 2017 sowie der Durchschnittslohn der städtischen Mitarbeitenden. Andere Änderungen – wie beispielsweise die Verlängerung des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs bei Mehrlingsgeburten – fallen finanziell kaum ins Gewicht.

# Die Stellungnahme des Referendumskomitees

Mit dem neuen Stadtberner Personalreglement sollen die Privilegien für das Personal der Stadt Bern weiter ausgebaut werden. Trotz gutem Willen hat die Mehrheit des Stadtrats das Augenmass verloren. Das teilrevidierte Personalreglement der Stadt Bern ist in dieser Version unnötig und nicht finanzierbar. In finanziell schwierigen Zeiten ist ein solcher Leistungsausbau nicht zu verantworten.

## **Zusätzliche Privilegien für wenige**

Es ist richtig und wichtig, dass sich die Stadt Bern als attraktive Arbeitgeberin präsentiert und so auch in Zeiten von zunehmendem Fachkräftemangel fähiges und motiviertes Personal rekrutieren kann. Doch das Personal der Stadt Bern geniesst bereits heute vorzügliche Anstellungsbedingungen wie beispielsweise das städtische Pensionsalter 63 oder eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Zur Finanzierung der Renten zahlen die Stadt Bern und somit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zwei Drittel der Beiträge.

## **Kein sinnvolles Mittel gegen den Fachkräftemangel**

Nach dem Giesskannenprinzip werden Privilegien für Personen gesprochen, die oftmals gar nicht darauf angewiesen sind. Die Stadt hat nur bei sehr spezifischen Stellen Mühe, gut qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Es braucht gezielte Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität dieser Stellen statt einer pauschalen Erhöhung der Lohnkosten für alle Angestellten der Stadtverwaltung. Zudem würde das neue Personalreglement den Fachkräftemangel in einigen Bereichen sogar noch weiter verstärken.

## **Automatischer Teuerungsausgleich schwächt Sozialpartnerschaft**

Das aktuell gültige Personalreglement sieht bereits heute grundsätzlich einen Teuerungsausgleich vor. Die Höhe dieses Ausgleichs wird jedes Jahr zwischen dem Gemeinderat und den Sozialpartnern auf Augenhöhe verhandelt. Wird

das neue Personalreglement angenommen, ist der Teuerungsausgleich automatisch geschuldet. Dies schwächt die Sozialpartnerschaft und untergräbt den finanziellen Spielraum der Stadt als Arbeitgeberin. Das Personal erhält nicht nur einen Teuerungsausgleich, sondern, abhängig von Personalbeurteilung und finanziellen Mitteln, auch eine jährliche Lohnerhöhung. Ein «genügend» in der Beurteilung reicht aus, um in den Genuss einer Lohnerhöhung um durchschnittlich rund 0,8 Prozent zu kommen. Wer «gut» arbeitet, erhält durchschnittlich knapp 1,7 Prozent mehr Lohn. Ausgenommen jene, die bereits das Maximum ihrer Lohnklasse erreicht haben, kann das Personal der Stadt Bern seine Kaufkraft also auch ohne automatischen Teuerungsausgleich Jahr für Jahr verbessern.

## **Hohe Kosten in finanziell angespannten Zeiten**

Die Personalkosten der Stadt Bern sind in den letzten Jahren bereits stark gestiegen. Die Stadt leistet sich im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner bereits heute die teuerste Verwaltung aller grösseren Gemeinden des Kantons Bern. Wird das neue Personalreglement angenommen, steigen die Personalkosten weiter an. Die Finanzen der Stadt Bern sind bereits jetzt sehr angespannt. Die finanziellen Reserven sind bald aufgebraucht.

## **Das neue Personalreglement baut die Privilegien für wenige auf Kosten von uns allen aus.**

Weitere Argumente und Informationen zum Referendumskomitee finden Sie unter:

[www.personalreglement-nein.ch](http://www.personalreglement-nein.ch)

# Das sagt der Stadtrat

## Argumente aus der Stadtratsdebatte

### Für die Vorlage

+ Das Personalreglement ist nicht mehr zeitgemäss. Die Anstellungsbedingungen müssen den aktuellen Begebenheiten sowie zukünftigen Herausforderungen angepasst werden.

---

+ Ungleichheiten bei den Anstellungsbedingungen werden behoben, beispielsweise bezüglich der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall.

---

+ Eine Elternzeit und ein vorgeburtlicher Mutterschaftsurlaub werden eingeführt und der Vaterschaftsurlaub wird verlängert.

---

+ Mit der Teilrevision werden Kettenarbeitsverträge verhindert. Alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung – auch Personen, die im Stundenlohn arbeiten – werden dem Personalreglement unterstellt.

---

+ Die Grundlage für einen Mindestlohn von 4000 Franken pro Monat wird geschaffen.

---

+ Die Stadt Bern bleibt mit dem revidierten Personalreglement eine soziale und fortschrittliche Arbeitgeberin. Sie kann damit ihren Bedarf an Fachkräften decken und weiterhin einen guten Service public gewährleisten.

---

### Gegen die Vorlage

- Das Personal der Stadt Bern verfügt bereits heute über sehr gute Anstellungsbedingungen. Ein weiterer Ausbau der Privilegien ist nicht notwendig.

---

- Der zwingend zu gewährende Teuerungsausgleich wird je nach Teuerung zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Finanzen der Stadt sind in Schieflage. Die Stadt kann sich diese zusätzlichen Ausgaben nicht leisten.

---

- Das Personalreglement führt zu einer Benachteiligung der Angestellten in den KMU. Die KMU können sich solche Rahmenbedingungen für ihr Personal nicht leisten.

---

- Bezahlte Elternurlaube sind auf nationaler Ebene zu regeln.

---



### Abstimmungsergebnis im Stadtrat

Ja	39	
Nein	27	
Enthaltungen	3	

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 31. März 2022 und vom 18. August 2022 sind einsehbar unter [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen).

# Beschluss und Abstimmungsfrage

## Beschluss des Stadtrats vom 18. August 2022

1. Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 gemäss Änderungserlass.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Der Stadtratspräsident:  
Manuel C. Widmer

Die Ratssekretärin:  
Nadja Bischoff

## Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Anstellungsbedingungen der Stadt Bern: Teilrevision des Personalreglements» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?  
Auskunft erteilt das

Personalamt der Stadt Bern  
Bundesgasse 33  
3011 Bern

Telefon: 031 321 62 20  
E-Mail: [personalamt@bern.ch](mailto:personalamt@bern.ch)

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

# Anhang: Die Teilrevision des Personalreglements

## I.

Das Personalreglement der Stadt Bern vom 21. November 1991 (PRB; SSSB 153.01) wird wie folgt geändert:

Im ganzen Reglement:

- werden die Begriffe «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» und «Angestellte» durch den Begriff «Mitarbeitende» ersetzt;
- wird der Begriff «Dienstverhältnis» durch den Begriff «Arbeitsverhältnis» ersetzt.

### Artikel 1 Begriffe

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Mitarbeitende sind alle Arbeitnehmenden der Stadt Bern;
- Vorgesetzte sind Mitarbeitende aller Kaderstufen, denen aufgrund der Aufbauorganisation der Stadt andere Mitarbeitende unterstellt sind;
- (aufgehoben)
- (unverändert)
- und f. (aufgehoben)
- (unverändert)
- (aufgehoben)
- i.–l. (unverändert)
- Kaderstufen sind Ebenen hierarchisch gleichwertiger Stellen von Vorgesetzten und Stabsmitarbeitenden mit Kaderfunktion;
- Umplatzierung ist die Vermittlung einer anderen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung;
- Ausgliederung ist das Herauslösen von Verwaltungseinheiten, Aufgaben und Mitarbeitenden aus der Stadtverwaltung und ihre Eingliederung in bestehende oder neue Organisationen Dritter.

### Artikel 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>3</sup> Es findet keine Anwendung auf:

- Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnisse vollumfänglich vom kantonalen Recht geregelt sind, namentlich auf die Lehrkräfte sowie die Schulleitungen der öffentlichen Volksschule der Stadt Bern;
- Lernende; diese werden privatrechtlich gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>1</sup> angestellt. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis von Lernenden. Diese entsprechen den Bestimmungen des PRB/PVO.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR; SR 220))

## **4. Kapitel: Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses zwischen der Stadt und ihren Mitarbeitenden**

### **Artikel 5** Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis

- 1 Die Mitarbeitenden stehen zur Stadt in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.
- 2 Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Arbeitsvertrag kann auf unbefristete oder aus sachlichen Gründen auf befristete Zeit abgeschlossen werden.
- 2<sup>bis</sup> (neu) Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist auf maximal vier Jahre beschränkt. Nach einmaliger Wiederholung der Befristung wird der Arbeitsvertrag automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt.
- 3 (aufgehoben)
- 4 (neu) Arbeitsverträge, die ohne sachlichen Grund befristet werden, gelten als unbefristet.

### **Artikel 6** (aufgehoben)

## **2. Titel: Das Arbeitsverhältnis**

### **1. Kapitel: Begründung**

#### **1. Abschnitt: (aufgehoben)**

### **Artikel 7** (aufgehoben)

### **Artikel 8** Freie Stelle

- 1 Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis darf nur begründet werden, wenn eine ständige Stelle frei ist.
- 2 (unverändert)

### **Artikel 9** Ausschreibung

- 1 (unverändert)
- 2 Zu besetzende Stellen sind intern und in der Regel extern auszuschreiben. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausnahmebestimmungen.
- 3 (aufgehoben)

### **Artikel 10** Anstellungsvoraussetzungen

- 1 Die Anstellung setzt fachliche und persönliche Eignung voraus, wobei beruflich sowie ausserberuflich (Haus- und Familienarbeit, freiwillige und ehrenamtliche Arbeit) erworbene Kompetenzen und Erfahrungen, soweit sie dem Kompetenzprofil der Stelle entsprechen, gleichwertig zu berücksichtigen sind. Bei der Auswahl von Mitarbeitenden ist bei gleichwertiger Qualifikation in der Regel jenes Geschlecht zu bevorzugen, das im entsprechenden Bereich untervertreten ist.
- 2 (unverändert)
- 3 (aufgehoben)

## 2. Kapitel: Probezeit

### Artikel 14 Probezeit; Voraussetzungen und Dauer

- 1 Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.
- 1<sup>bis</sup> (neu) Bei Kadermitarbeitenden gelten die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit.
- 2 Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Arbeitsvertrag vereinbart ist.
- 3 Treten Mitarbeitende eine Stelle mit anderen Anforderungen und Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung an, gelten die ersten drei Monate in der neuen Funktion als Probezeit mit den Beendigungsfristen von Artikel 17b. Bei Umplatzierungen ist abweichend davon Artikel 60 Absatz 3<sup>bis</sup> anwendbar.
- 4 Wenn eine Beurteilung infolge Abwesenheit vom Arbeitsplatz sowie durch andere Gründe verhindert oder erschwert wurde, kann die zuständige Instanz die Probezeit einmalig maximal verdoppeln.

### Artikel 15 und 16 (aufgehoben)

## 3. Kapitel: Beendigung

### 1. Abschnitt: Beendigung durch Kündigung

#### Artikel 17 (aufgehoben)

#### Artikel 17a (neu) Kündigung während der Probezeit

- 1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit gekündigt werden. Dabei gelten folgende Fristen:
  - a. im ersten Monat: 7 Tage;
  - b. ab dem zweiten Monat: 1 Monat auf Monatsende.
- 2 Die zuständige Instanz teilt den betroffenen Mitarbeitenden die bevorstehende Kündigung unter Angabe der Gründe mit und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Wird nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an der Kündigung festgehalten, wird diese verfügt.
- 3 Eine Beschwerde gegen die Kündigungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4 Nicht anwendbar sind die Bestimmungen über die Kündigung zur Zeit (Art. 17c Abs. 1 und 2 ausser den Bestimmungen zu Unfall/Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft [Art. 17c Abs. 1 Bst. c und d]), die Bewährungsfrist (Art. 17b Abs. 3) und die Umplatzierung (Art. 60).

#### Artikel 17b (neu) Kündigung nach der Probezeit

- 1 Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Monatsende gekündigt werden. Mit leitenden Mitarbeitenden kann im Arbeitsvertrag eine beidseitig verlängerte Kündigungsfrist von maximal sechs Monaten auf Monatsende vereinbart werden.
- 2 Die Stadt kann das Arbeitsverhältnis nur aus sachlichen Gründen kündigen, namentlich:
  - a. wenn Leistung oder Verhalten den Anforderungen nicht genügen;
  - b. bei fehlender Bereitschaft zur Verrichtung der zugewiesenen Arbeit;
  - c. bei fehlender Eignung.

- <sup>3</sup> Vor einer Kündigung nach Absatz 2 Buchstabe a und b wird eine angemessene Frist zur Bewährung eingeräumt und für den Fall der Nichtbewährung die Kündigung angedroht.
- <sup>4</sup> Die zuständige Instanz teilt den betroffenen Mitarbeitenden die bevorstehende Kündigung unter Angabe der Gründe schriftlich mit und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Anschliessend erlässt sie die Kündigungsverfügung.
- <sup>5</sup> Eine Beschwerde gegen die Kündigungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Artikel 17c (neu) Kündigung zur Unzeit

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Probezeit darf die Stadt Mitarbeitenden nicht kündigen:
  - a. während sie schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leisten sowie, sofern die Dienstleistung mehr als elf Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher;
  - b. während sie mit Zustimmung der Stadt an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen;
  - c. während sie ohne eigenes Verschulden durch Unfall oder Krankheit ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht;
  - d. während der Schwangerschaft und in den 22 Wochen nach der Geburt;
  - e. während des Bezugs des Vaterschaftsurlaubs;
  - f. während des unbezahlten Urlaubs gemäss Artikel 46a Absatz 4 des Reglements.
- <sup>2</sup> Die Kündigung, die während einer der in Absatz 1 festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Frist bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht abgelaufen, wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. Fällt das Ende der fortgesetzten Frist nicht mit dem Monatsende als Endtermin zusammen, verlängert sich die Frist bis dahin.

#### Artikel 17d (neu) Fristlose Kündigung

- <sup>1</sup> Mitarbeitende wie auch die Stadt können das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos kündigen.
- <sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Seite, welche die fristlose Kündigung herbeiführt, nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.
- <sup>3</sup> Die fristlose Kündigung durch die Stadt wird verfügt. Die zuständige Instanz teilt den betroffenen Mitarbeitenden in Absprache mit dem Personalamt die bevorstehende fristlose Kündigung unter Angabe der Gründe schriftlich mit und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Eine Beschwerde gegen die Kündigungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- <sup>4</sup> Treten Mitarbeitende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlassen sie diese fristlos, schulden sie der Stadt eine Entschädigung, die einem Viertel eines Monatslohns entspricht. Ausserdem haben sie weiteren Schaden zu ersetzen.
- <sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Kündigung zur Unzeit gemäss Artikel 17c sind nicht anwendbar.
- <sup>6</sup> Eine ungerechtfertigte fristlose Kündigung ist nichtig.

## 2. Abschnitt: Weitere Formen der Beendigung

#### Artikel 18 Beendigung von Gesetzes wegen

- <sup>1</sup> (aufgehoben)

- <sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis endet:
- bei Invalidität im Umfang des Invaliditätsgrads;
  - am Monatsende nach Vollendung des 63. Altersjahres, unter Vorbehalt von Artikel 24b;
  - mit dem Tod;
  - (neu) mit Erlöschen der Lohnfortzahlung gemäss Artikel 44 im Umfang der Arbeitsunfähigkeit;
  - (neu) mit Fristablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen;
  - (neu) mit Ablauf einer Frist von 24 Monaten nach Ankündigung der Stellenaufhebung und nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Das Umplatzierungsverfahren richtet sich nach Artikel 60.
- <sup>3</sup> (aufgehoben)

Artikel 19–21 (aufgehoben)

Artikel 22 Freiwilliger vorzeitiger Altersrücktritt

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2–4</sup> (aufgehoben)

Artikel 23 (aufgehoben)

Artikel 24 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann dabei einmalige oder wiederkehrende Leistungen ausrichten, insbesondere Abfindungen oder Beiträge an ausgewiesene Kosten für die berufliche Neuorientierung.

<sup>3</sup> (neu) Der Maximalbetrag auf Abfindung nach Artikel 50 darf nicht überschritten werden.

Artikel 24a Beendigung durch Ausgliederung

<sup>1</sup> Sollen Mitarbeitende aus der Stadtverwaltung ausgegliedert werden, sind die voraussichtlich Betroffenen und die Sozialpartner frühzeitig vor dem Vollzug zu informieren und die sachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gründe schriftlich zu nennen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> (unverändert)

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Ausgliederung wird den betroffenen Mitarbeitenden und den Sozialpartnern eröffnet. Mit Eröffnung beginnen Frist und Verfahren nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f sowie Artikel 60. Kann Mitarbeitenden weder ausserhalb noch innerhalb der Stadt eine Stelle angeboten werden und endet die Frist nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f vor dem geplanten Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Drittorganisation, verlängert sie sich bis dahin.

<sup>5</sup> (unverändert)

#### 4. Kapitel: Weiterarbeit über die Altersgrenze (neu)

Artikel 24b (neu) Altersgrenze; Verlängerung Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin verlängert die zuständige Instanz Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis bis zum Monatsende nach Vollendung des 65. Altersjahres, soweit die Eignung für die Stelle nach wie vor gegeben ist. Dies beinhaltet eine mindestens gute Leistungsbeurteilung sowie die gesundheitliche Eignung. Ausserdem muss ein dienstliches Bedürfnis an der Verlängerung bestehen. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Verlängerungsbeginn eingereicht werden.

<sup>2</sup> Einem Gesuch um Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus kann entsprochen werden, sofern die Weiterarbeit einem dienstlichen Bedürfnis entspricht. Ist dies der Fall, verlängert die zuständige Instanz das Arbeitsverhältnis jeweils befristet um ein Jahr.

#### Artikel 26 Ausgleich der Teuerung

- <sup>1</sup> Den Mitarbeitenden wird zur Erhaltung der Kaufkraft ein Teuerungsausgleich auf dem Grundlohn und den als ausgleichsberechtigt bezeichneten Zulagen gewährt.
- <sup>2</sup> Bei einer ausserordentlich schwierigen finanziellen Lage der Stadt kann die Teuerung im Einverständnis mit den Sozialpartnern ausgesetzt oder lediglich teilweise ausgeglichen werden. Ansonsten hängt der Umfang der Teuerung vom Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober, Preiserhöhungen ausserhalb des Indexes sowie den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt ab.
- <sup>3</sup> Ein Rückstand auf den massgebenden Teuerungsstand muss in späteren Jahren in einem oder mehreren Schritten nachgeholt werden, sobald es die finanzielle Lage der Stadt erlaubt. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Grundlohn und ausgleichsberechtigte Zulagen werden in der Regel auf Jahresanfang an die Teuerung angepasst.
- <sup>5</sup> (aufgehoben)
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zu den Bemessungsgrundlagen. Er entscheidet über den Ausgleich, dessen Höhe sowie die Modalitäten nach Verhandlungen mit den Personalverbänden.

#### Artikel 27 Auszahlung, Abtretung und Verpfändung

- <sup>1</sup> Der Grundlohn wird in der Regel als Monatslohn in dreizehn, die übrigen Lohnbestandteile in zwölf gleichen Raten bargeldlos ausgerichtet. Zwölf Raten des Grundlohns werden, zusammen mit den übrigen Lohnbestandteilen, monatlich ausgerichtet.
- <sup>2</sup> (unverändert)
- <sup>2bis</sup> (neu) Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Stundenlohn.
- <sup>3</sup> (unverändert)

#### Artikel 27a Minimallohn

- <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten der nächsten Revision des Lohnklassensystems wird der städtische Minimallohn bei Fr. 52 000.00 festgelegt und muss indexiert werden.
- <sup>2</sup> (neu) Der Minimallohn darf nur bei Minderjährigen und Mitarbeitenden in Ausbildung unterschritten werden.

#### Artikel 28 Lohnklassensystem

- <sup>1</sup> und <sup>2</sup> (unverändert)
- <sup>3</sup> (neu) Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zum Lohn für Minderjährige und Mitarbeitende in Ausbildung.

#### Artikel 34 Sozialzulagen; Allgemeines

- <sup>1</sup> (unverändert)
- <sup>2</sup> Mitarbeitende haben nach Massgabe folgender Bestimmungen Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen. Soweit die Höhe der Zulagen nicht im übergeordneten Recht festgelegt ist, erlässt der Gemeinderat dazu die nötigen Bestimmungen.
- <sup>3</sup> (unverändert)

### Artikel 38 Treueprämie

- 1 Mitarbeitende haben erstmals nach Vollendung von 10 Dienstjahren und danach alle 10 Jahre Anspruch auf eine Treueprämie. Sie beträgt:
  - a. nach 10 Dienstjahren  $\frac{1}{2}$  eines Monatsgrundlohnes oder 10 zusätzliche Ferientage;
  - b. nach jeweils weiteren 10 Dienstjahren 1 Monatsgrundlohn oder 20 zusätzliche Ferientage.
  - c. und d. (aufgehoben)
- 2 Bei wechselnden Pensen wird die Treueprämie nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre berechnet.
- 3 (aufgehoben)

### Artikel 44 Leistung bei Unfall und Krankheit

- 1 Mitarbeitende haben bei Arbeitsverhinderung wegen Unfall oder Krankheit Anspruch auf Lohnfortzahlung zu 100 Prozent während 365 Tagen und zu 90 Prozent während weiteren 365 Tagen. Die Lohnfortzahlung ist befristet auf maximal 730 Tage.
- 2 (aufgehoben)
- 3 Der Gemeinderat erlässt namentlich Bestimmungen über Umfang und Höhe der Lohnfortzahlung und bestimmt die Beteiligung der Mitarbeitenden an den Lohnfortzahlungskosten.
- 4 (neu) Der Gemeinderat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.
- 5 (neu) Die Stadt unterstützt und begleitet gesundheitlich beeinträchtigte Mitarbeitende im Rahmen eines Case Managements. Während der Dauer der Lohnfortzahlungspflicht haben die Mitarbeitenden Anspruch auf eine ihren gesundheitlichen Bedürfnissen entsprechende Wiedereingliederung innerhalb der Stadtverwaltung. Ziele des Case Managements sind die ganzheitliche Unterstützung und die Rückkehr an den bisherigen oder an einen neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb der Stadtverwaltung.

### Artikel 45 Kürzung der Leistung

- 1 Die zuständige Instanz kann die Lohnfortzahlung kürzen oder entziehen, wenn:
  - a. und b. (unverändert)
  - b<sup>bis</sup>. (neu) Mitarbeitende die Anmeldung bei der Invalidenversicherung trotz schriftlicher Aufforderung verspätet oder gar nicht vornehmen;
  - c. (unverändert)
- 2 (unverändert)

### Artikel 46 Elternschaft

- 1 Mitarbeitende, die ein Kind geboren haben, haben Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen bei Geburt eines Kindes. Ab der 15. Woche kann der Urlaub ratenweise und – sofern der Dienstbetrieb gewährleistet bleibt – teilzeitlich bezogen werden.
- 2 Mitarbeitende, die in Erwartung eines Kindes sind, haben unabhängig vom Anspruch auf Mutterschafts- und Elternurlaub Anspruch auf einen bezahlten dreiwöchigen vorgeburtlichen Urlaub. Der Urlaub kann frühestens drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bezogen werden und wird nicht nachgewährt.
- 3 Väter haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von acht Wochen innerhalb eines Jahres nach Geburt eines Kindes. Mindestens zwei Wochen des Vaterschaftsurlaubes müssen innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden.

- <sup>3bis</sup> Analog dem Vaterschaftsurlaub steht der Urlaub auch der Person zu, die bei Geburt eines Kindes mit dessen Mutter oder Vater verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebt. Eine gemeinsame Wohnadresse ist dabei nicht Voraussetzung.
- <sup>3ter</sup> (neu) Bei erschwerten Bedingungen besteht unter Berücksichtigung des eidgenössischen Rechts ein Anspruch auf eine angemessene Verlängerung des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs. Bei Mehrlingsgeburten werden der Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub um je vier Wochen verlängert.
- <sup>4</sup> Mitarbeitende haben Anspruch auf bezahlten Adoptionsurlaub von acht Wochen bei bewilligter Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption, sofern das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht von der Partnerin oder dem Partner stammt.
- <sup>4bis</sup> (neu) Mitarbeitende haben Anspruch auf bezahlten Adoptionsurlaub von vier Wochen bei bewilligter Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption, sofern das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das achte Lebensjahr vollendet hat und nicht von dem Partner oder der Partnerin stammt.
- <sup>5</sup> (unverändert)
- <sup>6</sup> (aufgehoben)
- <sup>7</sup> (neu) Mitarbeitende haben nach einer für die Geburt oder Adoption eines Kindes bewilligten Reduktion ihres Arbeitspensums ein Anrecht darauf, ihr Arbeitspensum spätestens nach vier Jahren und auf Gesuch hin innerhalb eines halben Jahres auf das ursprüngliche Arbeitspensum aufzustocken. Eventuell auch mit einer zumutbaren Umplatzierung.

#### Artikel 46a (neu) Elternzeit

- <sup>1</sup> Mitarbeitende haben im Anschluss an Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub Anspruch auf bezahlte Elternzeit von sechs Wochen. Dieser Anspruch gilt auch für Mitarbeitende, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft gemäss Artikel 264c ZGB mit dem Vater oder der Mutter des Kindes leben.
- <sup>2</sup> Arbeiten beide anspruchsberechtigten Personen bei der Stadt, kann die Elternzeit der Mutter ganz oder teilweise auf die andere Person übertragen werden. Der ausgerichtete Lohn richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad und der Einstufung der urlaubsbeziehenden Person.
- <sup>3</sup> Die Elternzeit kann innerhalb von zwei Jahren bezogen werden. Der Bezug ist ratenweise und – sofern der Dienstbetrieb gewährleistet bleibt – teilzeitlich möglich.
- <sup>4</sup> Mitarbeitenden wird im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes auf Gesuch hin ein zusammenhängender unbezahlter Elternurlaub bis zu zwei Jahren gewährt, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

#### Artikel 47 Erfüllung gesetzlicher Pflichten

- <sup>1</sup> Mitarbeitende haben bei Arbeitsverhinderung wegen der Erfüllung gesetzlicher Pflichten Anspruch auf Lohnfortzahlung während der ganzen Dauer der Beanspruchung.
- <sup>2</sup> Kündigen Mitarbeitende innerhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Frist nach einer länger als zwei Monate dauernden, zusammenhängenden Dienstleistung, haben sie den die Erwerbsersatzentschädigung übersteigenden Teil der Lohnfortzahlung anteilmässig zurückzuerstatten.
- <sup>3</sup> (unverändert)

#### Artikel 50 Abfindung

- <sup>1</sup> Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis durch Stellenaufhebung endet, haben Anspruch auf eine Abfindung, sofern bei ihrer Anstellung die mögliche Stellenaufhebung nicht bekannt war.
- <sup>2-4</sup> (unverändert)

#### Artikel 60 Umplatzierung bei Stellenaufhebung

- 1 Mitarbeitende haben eine andere, ihnen zugewiesene, zumutbare Tätigkeit an einer anderen Stelle zu übernehmen, wenn ihre Stelle ganz oder teilweise aufgehoben wird.
- 2 (aufgehoben)
- 3 Bei Umplatzierungen aufgrund einer Stellenaufhebung wird während einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Anstellung an der neuen Stelle der bisherige Lohn frankenmässig garantiert. Danach findet eine Lohnanpassung an die neue Stelle statt.
- 3<sup>bis</sup> (neu) An einer neuen Stelle wird anstelle einer Probezeit eine Versuchszeit begründet. Sie beträgt maximal sechs, bei leitenden Mitarbeitenden maximal zwölf Monate. Bei Bewährung erfolgt nach Ablauf der Versuchszeit eine Anstellung an der neuen Stelle.
- 4 und 5 (aufgehoben)

#### Artikel 92 Zuständige Instanzen

- 1 Zuständig für den Erlass personalrechtlicher Verfügungen und Verträge ist:
  - a.–c. (unverändert)
- 2 Der Gemeinderat kann seine Befugnisse an die Direktorinnen oder Direktoren übertragen. Ausgenommen davon sind Befugnisse betreffend Arbeitsverträge, Kündigungsverfügungen nach der Probezeit und Disziplinar massnahmen.
- 3 Die Direktorin oder der Direktor kann ihre oder seine Befugnisse an die leitenden Mitarbeitenden übertragen. Ausgenommen davon sind:
  - a.–c. (unverändert)
- 4 Vor dem Erlass von Verfügungen ist die Stellungnahme des zuständigen Direktionspersonaldienstes, bei Disziplinar massnahmen und Kündigungsverfügungen auch jene des Personalamts (Personalrechtsdienst) einzuholen.
- 5 (unverändert)

#### Artikel 93 Personalrechtliche Verfügungen; Anfechtung

- 1 (unverändert)
- 2 Gegen personalrechtliche Verfügungen stehen keine stadtinternen Rechtsmittel zur Verfügung.
- 3 und 4 (unverändert)

#### Artikel 96b (neu) Übergangsregelung für Vertragsangestellte

- 1 Die Arbeitsverträge gemäss den allgemeinen Vertragsbedingungen für Arbeitsverträge mit Vertragsangestellten sind bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung durch öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge zu ersetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Anstellungsbedingungen weiter.
- 2 Im Rahmen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Arbeitsverträge mit Vertragsangestellten erteilte Bewilligungen bleiben bestehen, bis sie ablaufen, abgeändert oder aufgehoben werden. Für ihre Erneuerung gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- 3 Die Bestimmungen von Artikel 95 über die Nichtrückwirkung sind sinngemäss anwendbar.

## Anhang

Alle Ansätze im Anhang sind Jahresansätze und entsprechen, sofern nichts anderes bestimmt ist, einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) von 100 Punkten (Basisindex Dezember 2010).

### I. Lohnklassen und Lohnstufen (Art. 28)

#### Basisansätze

Landesindex 100 (Basisindex Dezember 2010)

Klasse	Minimum	Maximum	Lohnstufe
3	48 500	60 662	953
4	48 500	62 141	975
5	48 829	63 949	1008
6	50 198	65 813	1041
7	51 640	67 840	1080
8	53 262	70 032	1118
9	55 049	72 389	1156
10	56 984	74 909	1195
11	59 009	77 594	1239
12	61 199	80 444	1283
13	63 388	83 458	1338
14	65 756	86 636	1392
15	68 289	89 979	1446
16	70 971	93 486	1501
17	73 597	97 432	1589
18	76 660	101 815	1677
19	80 231	106 856	1775
20	84 720	112 830	1874
21	89 919	119 679	1984
22	96 051	127 461	2094
23	103 143	136 173	2202
24	111 193	145 873	2312
25	120 339	156 669	2422
26	130 580	168 560	2532
27	141 767	181 382	2641
28	153 763	194 863	2740
29	166 252	208 672	2828

## **II. Sozialzulagen (Art. 34) (aufgehoben)**

## **III. Lohn und Entschädigungen des Gemeinderats (unverändert)**

### **II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

### **III.**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.







## Parkkartengebühren: Teilrevision des Gebührenreglements

Die Fachbegriffe	<b>30</b>
Das Wichtigste in Kürze	<b>31</b>
Die Ausgangslage	<b>32</b>
Die Inhalte der Teilrevision	<b>34</b>
Die Stellungnahme des Referendumskomitees	<b>37</b>
Das sagt der Stadtrat	<b>38</b>
Beschluss und Abstimmungsfrage	<b>39</b>
Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements	<b>40</b>

# Die Fachbegriffe

## **Fakultatives Referendum**

Mit einem fakultativen Referendum kann eine Volksabstimmung über ein vom Stadtrat beschlossenes Reglement, über ausserordentliche Gemeindesteuern oder über neue Ausgaben von mehr als zwei und bis sieben Millionen Franken verlangt werden. Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen von 1500 Stimmberechtigten der Stadt Bern zu unterzeichnen und bei der Stadtkanzlei einzureichen. Bei neuen Ausgaben über sieben Millionen Franken kommt es in jedem Fall zu einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum).

# Das Wichtigste in Kürze

**Die Gebühren für Parkkarten sollen angehoben und nach ökologischen Kriterien ausgestaltet werden. Dadurch werden die Kosten, die ein Parkplatz verursacht, besser gedeckt und die Stadtkasse entlastet. Gleichzeitig kann ein Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele geleistet werden. Gegen die entsprechende Teilrevision des Gebührenreglements wurde das Referendum ergriffen.**

Wer in der Stadt Bern in einer Parkkartenzone wohnt oder ein Geschäft mit Sitz in der Stadt Bern betreibt, kann für sein Auto eine Parkkarte erwerben. Diese berechtigt dazu, das Auto für unbeschränkte Zeit auf einem Parkplatz mit Parkscheibenpflicht abzustellen. Eine solche Parkkarte für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern kostet 264 Franken pro Jahr oder 22 Franken pro Monat.

## Tiefe, nicht kostendeckende Gebühren

Im Vergleich zu anderen Schweizer Städten sind diese Gebühren tief angesetzt. Ausserdem haben Berechnungen gezeigt, dass für einen Parkplatz, auf dem mit einer Parkkarte parkiert werden darf, für die Stadt Bern jährliche Kosten von rund 1500 Franken anfallen. Die heutigen Gebühren sind somit nicht kostendeckend.

## Höhere Gebühren für Verbrennungsmotoren

Deshalb ist geplant, die Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern zu erhöhen und zur Erreichung der städtischen Klimaziele zusätzlich nach ökologischen Kriterien auszugestalten: Für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb soll eine Parkkarte 492 Franken pro Jahr oder 41 Franken pro Monat kosten. Für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb soll die Gebühr bei 384 Franken pro Jahr oder 32 Franken pro Monat liegen.

## Parkkarten für gleichermassen Betroffene

In der Stadt Bern gibt es – neben weiteren Kategorien – auch eine sogenannte Parkkarte für an-

dere gleichermassen Betroffene, welche beispielsweise von Personen mit Wochenaufenthalt in der Stadt Bern bezogen werden kann. Die Gebühren für diese Parkkarte sollen ebenfalls erhöht werden und neu bei 1200 Franken pro Jahr (bisher: 660 Franken) oder 100 Franken pro Monat (bisher: 66 Franken) liegen.

## Mehreinnahmen von drei Millionen Franken

Mit den geplanten Gebührenerhöhungen kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von rund drei Millionen Franken pro Jahr rechnen. In der Schweiz ist es rechtlich erlaubt, Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit einem umweltpolitischen Lenkungszweck auszugestalten sowie zu fiskalischen Zwecken zu erhöhen.

## Weitere Änderungen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gebührenreglements sollen im Weiteren Therapiehund von der Hundetaxe befreit sowie eine Standgebühr von 50 Franken pro Tag für Foodtrucks auf städtischen Stellplätzen festgeschrieben werden.

## Referendum bedingt Volksabstimmung

Ein überparteiliches Komitee hat das Referendum ergriffen und fristgerecht die nötigen Unterschriften eingereicht. Somit befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements.



## Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

# Die Ausgangslage

**Die Parkkartengebühren der Stadt Bern sind heute nicht kostendeckend und vergleichsweise tief angesetzt. Sie sollen deshalb erhöht werden und mithelfen, die Stadtkasse zu entlasten. Als Massnahme zur Erreichung der städtischen Klimaziele werden die Gebühren zusätzlich nach ökologischen Kriterien ausgestaltet.**

Wer in der Stadt Bern in einer Parkkartenzone wohnt oder ein Geschäft mit Sitz in der Stadt Bern betreibt, kann für sein Auto eine Parkkarte erwerben. Die Parkkarte berechtigt dazu, das Auto für unbeschränkte Zeit auf einem öffentlichen Parkplatz mit Parkscheibenpflicht abzustellen. Die Stadt Bern ist in verschiedene Parkkartenzonen unterteilt. Eine Parkkarte gilt jeweils für eine Zone, wobei für die Innenstadt besondere Vorschriften gelten. Jährlich werden rund 15 000 Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern ausgestellt.

## Heute geltende Gebühren

Eine solche Parkkarte kostet heute 264 Franken pro Jahr. Es gibt zudem die Möglichkeit, eine Parkkarte für eine kürzere Dauer, allerdings mindestens für drei Monate, zu erwerben. In diesem Fall kostet eine Parkkarte pro Monat 22 Franken. Die Gebühren sind im Vergleich zu anderen Schweizer Städten tief angesetzt (siehe Kasten). Erhöht wurden sie letztmals im Jahr 2011. Damals erfolgte eine Anpassung an die aufgelaufene Teuerung: Die Stadt Bern hob die Jahresgebühr von 240 Franken auf heute noch geltende 264 Franken an. Festgeschrieben ist die Höhe der Parkkartengebühren im Gebührenreglement der Stadt Bern.

## Preisvergleich

Es gibt in der Schweiz grosse Unterschiede bei den Gebühren für Parkkarten. In Genf kostet eine solche pro Jahr 200 Franken, in St. Gallen 260 Franken, in Basel 284 Franken, in Lausanne 500 Franken und in Winterthur 710 Franken. In der Stadt Zürich müssen heute jährlich 300 Franken für eine Parkkarte bezahlt werden. Generell sind Parkkarten im Vergleich zu privat vermieteten Parkplätzen und fest vermieteten Parkplätzen in Parkhäusern wesentlich günstiger. Im Gegenzug besteht keine Garantie auf einen jederzeit verfügbaren Parkplatz.

## Nicht kostendeckend

Berechnungen der Stadt Bern haben gezeigt, dass die heutigen Gebühren für Parkkarten nicht kostendeckend sind. Für jeden Parkplatz, auf dem mit einer Parkkarte parkiert werden darf, entfallen jährliche direkte Kosten von rund 1500 Franken. Diese setzen sich unter anderem zusammen aus den Kosten für das Land, die Erstellung und den Unterhalt des Parkfeldes. Hinzu kommen indirekte Kosten, welche durch das Autofahren verursacht werden, beispielsweise durch den Ausstoss von CO<sub>2</sub> oder das Verursachen von Lärm und Unfällen.



Eine Parkkarte berechtigt dazu, das Auto für unbeschränkte Zeit auf einem Parkplatz mit Parkscheibenpflicht abzustellen. Die Parkkarte gilt jeweils für eine bestimmte Parkkartenzone.

## **Stadt Bern in angespannter finanzieller Lage**

Seit dem Jahr 2019 befindet sich die Stadt Bern in einer angespannten Finanzlage. Nach ersten Sparmassnahmen im Jahr 2020 beschloss der Gemeinderat im Jahr 2021 ein umfangreiches Paket zur Entlastung des städtischen Finanzhaushalts. Dieses beinhaltet einerseits zahlreiche Sparmassnahmen, die auf eine Reduktion der städtischen Ausgaben abzielen. Um Mehreinnahmen zu generieren, ist andererseits vorgesehen, städtische Gebühren zu erhöhen, die heute nicht kostendeckend und im Vergleich mit anderen Städten tief angesetzt sind. Darunter fallen unter anderem die Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern. Diese Gebühren sollen deshalb erhöht werden.

## **Massnahme zur Erreichung der Klimaziele**

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Bern sollen die Gebühren für diese Parkkarten nicht nur erhöht, sondern neu auch nach ökologischen Kriterien ausgestaltet sein und damit einen gewissen Lenkungscharakter aufweisen. Ein umweltpolitisch motivierter Lenkungszweck ist in der Schweiz bei Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund rechtlich erlaubt. Auch eine Erhöhung von solchen Gebühren zur Entlastung des Finanzhaushalts ist zulässig. Dabei darf allerdings die staatliche Leistung – im vorliegenden Fall das Bereitstellen eines Parkplatzes – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen zum tatsächlichen Nutzen für Personen, die eine Parkkarte erwerben. Diese Voraussetzung ist bei den vorgesehenen Gebührenerhöhungen nach Auffassung des Gemeinderats erfüllt.

## **Parkkarten für gleichermassen Betroffene**

Neben Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern gibt es weitere Kategorien von Parkkarten, beispielsweise sogenannte Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene. Gleichermassen Betroffene können Personen sein, die ihren Wochenaufenthalt in Bern angemeldet haben. Weiter fallen in diese Kategorie Personen, die ein Geschäft betreiben, dessen Firmensitz sich aber ausserhalb der Ge-

meindegrenze befindet, und zur Erledigung ihrer Arbeit zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind. Jährlich werden rund 300 Parkkarten für Personen mit Wochenaufenthalt ausgestellt. Bei den Parkkarten für Geschäftsbetriebe mit Sitz ausserhalb der Stadt Bern sind es zwischen 400 und 800 Parkkarten pro Jahr. Die Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene kosten heute 660 Franken pro Jahr oder 66 Franken pro Monat, wobei auch hier eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Die Gebühren wurden ebenfalls letztmals im Jahr 2011 erhöht respektive der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Im Zuge der vorliegenden Teilrevision sollen auch diese Gebühren erhöht werden.

## **Weitere Anpassungen**

Zusätzlich ist vorgesehen, Anpassungen im Zusammenhang mit der Hundetaxe sowie mit mobilen Imbissständen, sogenannten Foodtrucks, vorzunehmen. Schliesslich sollen formelle und sprachliche Änderungen sowie Anpassungen an das übergeordnete Recht umgesetzt werden.

## **Referendum ergriffen**

Gegen die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements ergriffen die Parteien FDP, SVP und Die Mitte sowie weitere Organisationen das Referendum (siehe Fachbegriffe). Sie reichten innerhalb der gesetzlichen Frist 2924 gültige Unterschriften ein. Damit ist das Referendum zustande gekommen und die Stimmberechtigten der Stadt Bern befinden mit dieser Vorlage über die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Parkkartengebühren.

## **Abstimmung über Parkiergebühren**

Im Weiteren ist vorgesehen, auch die Parkiergebühren für gebührenpflichtige Parkplätze auf öffentlichem Grund anzuheben. Darüber befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern separat (siehe Abstimmungsvorlage «Parkiergebühren: Teilrevision des Gebührenreglements»).

# Die Inhalte der Teilrevision

**Die Gebühren für Parkkarten werden erhöht und nach ökologischen Kriterien ausgestaltet. Neu kostet eine Parkkarte für Fahrzeuge, die beispielsweise mit Benzin oder Diesel betrieben werden, 492 Franken pro Jahr. Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb wird neu eine Jahresgebühr von 384 Franken erhoben.**

Die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern; nach ökologischen Kriterien differenziert
- Erhöhung der Parkkartengebühren für andere gleichermassen Betroffene
- Einführung einer einheitlichen Standgebühr für Foodtrucks auf städtischen Stellplätzen
- Aufhebung der Hundetaxe für Therapiehund

## Gebühren für Verbrennungsmotoren

Die Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern werden erhöht und zusätzlich nach ökologischen Kriterien ausgestaltet. So wird künftig der Antrieb eines Fahrzeugs massgebend sein für die Höhe der Gebühren. Für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb liegt die Gebühr neu bei jährlich 492 Franken oder monatlich 41 Franken, wobei wie bis anhin eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Zu einem fossilen Antrieb zählen Verbrennungsmotoren, die mit Benzin, Diesel oder Erdgas betrieben werden, sowie hybride Antriebssysteme. Wenn für Fahrzeuge, die mit

fossilen Brennstoffen betrieben werden, höhere Gebühren bezahlt werden müssen, hat dies einen gewissen Lenkungscharakter.

## Gebühren für alternative Antriebe

Für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb werden die Gebühren weniger stark angehoben. Für solche Fahrzeuge kostet eine Parkkarte neu 384 Franken pro Jahr oder 32 Franken pro Monat, wobei auch hier eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Unter Fahrzeuge mit alternativem Antrieb fallen in erster Linie Elektroautos. Aber auch für Fahrzeuge, die mit Biogas oder dereinst mit Wasserstoff betrieben werden, gilt die tiefere Gebühr.

## Antriebsart auf Fahrzeugausweis

Die Antriebsart eines Fahrzeuges ist auf den heute ausgestellten Fahrzeugausweisen ersichtlich oder kann von der Stadt beim kantonalen Strassenverkehrsamt abgerufen werden. Damit ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand vernachlässigbar und es ist sichergestellt, dass jeweils die richtige Parkkarte ausgestellt wird.

## Mehreinnahmen: 3 Millionen Franken

Mit diesen geplanten Gebührenerhöhungen kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von rund drei Millionen Franken pro Jahr rech-

## Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern

	bisher		neu
pro Jahr	264 Franken	Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb	492 Franken
		Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	384 Franken
pro Monat (Mindestbezugsdauer: 3 Monate)	22 Franken	Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb	41 Franken
		Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	32 Franken

nen. Die Berechnung beruht auf Zahlen aus dem Jahr 2021. Von den ausgestellten Parkkarten wurden rund ein Prozent für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb gelöst. Die restlichen Fahrzeuge wurden mit fossilen Brennstoffen angetrieben. Weil in Zukunft der Anteil der Personenwagen mit alternativem Antrieb steigen wird, ist damit zu rechnen, dass in späteren Jahren die Mehreinnahmen geringer ausfallen. Monatskarten fallen zahlenmässig und aufgrund der geringeren Gebührenhöhe nicht ins Gewicht.

### Weitere Gebührenerhöhung

Auch die Gebühren für Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene werden erhöht. Neu kostet eine solche Parkkarte 1200 Franken pro Jahr oder 100 Franken pro Monat, wobei eine Mindestbezugsdauer von drei Monaten gilt. Weil pro Jahr nur mehrere hundert Parkkarten für andere gleichermassen Betroffene ausgegeben werden, fallen hier die Mehreinnahmen weit weniger ins Gewicht als bei den Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern.

#### Keine Erhöhung bei übrigen Parkkarten

In der Stadt Bern gibt es verschiedene weitere Kategorien von Parkkarten wie beispielsweise solche für Handwerkerinnen und Handwerker. Für diese anderen Kategorien sind keine Gebührenerhöhungen vorgesehen.

### Empfehlung des Preisüberwachers

Die Stadt Bern hat die geplante Erhöhung der Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern dem Preisüberwacher vorgelegt. In seiner Stellungnahme

empfiehlt dieser, die Gebühr für Jahresparkkarten für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb auf maximal 400 Franken festzusetzen. Gemäss Preisüberwacher entsprechen 400 Franken dem Durchschnittspreis in den Kantonshauptorten der Schweiz. Zudem sei eine Erhöhung von 264 auf 492 Franken pro Jahr ein zu grosser Tarifschritt. Die Erhöhung würde Menschen mit tieferem Einkommen, die oft auch auf ein Auto angewiesen seien, erheblich belasten. Schliesslich hält der Preisüberwacher fest, dass es nicht angehe, mit Preiserhöhungen fiskalische Zwecke zur Sanierung des Gemeindehaushalts zu verfolgen.

#### Empfehlung nicht bindend

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist für die Stadt Bern als Behörde nicht bindend. Folgt eine Behörde den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht, muss sie jedoch gemäss eidgenössischem Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid begründen.

### Haltung der Stadt Bern

Die Stadt Bern folgt der Empfehlung des Preisüberwachers aus folgenden Gründen nicht: Die Stadt Bern hat jahrelang unterdurchschnittliche Gebühren für Parkkarten erhoben. Nun sollen diese zwar teurer werden, aber es gibt immer noch zahlreiche Schweizer Städte, die höhere Gebühren verlangen. Im Vergleich mit anderen Städten wird sich die Stadt Bern mit den vorgesehenen höheren Gebühren im Mittelfeld bewegen. Im Weiteren sind die Gebühren auch nach der Erhöhung nicht annähernd kostendeckend (siehe Kapitel «Die Ausgangslage»). Auch ein Missverhältnis zwischen der städtischen Leistung – dem Bereitstellen eines Parkplatzes –

### Parkkartengebühren für andere gleichermassen Betroffene

	bisher	neu
pro Jahr	660 Franken	1200 Franken
pro Monat (Mindestbezugsdauer: 3 Monate)	66 Franken	100 Franken

und dem Nutzen für Anwohnende und Geschäftsbetreibende, die eine Parkkarte erwerben, kann ausgeschlossen werden. Besteht kein solches Missverhältnis, ist es erlaubt, mit einer Gebührenerhöhung Mehreinnahmen zu generieren, um den Finanzhaushalt zu entlasten.

### **Beschwerde gegen Erhöhung**

Gegen die geplante Erhöhung der Parkkartengebühren für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern wurde eine Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde gutgeheissen, können die Gebühren nicht oder nicht in der geplanten Höhe angehoben werden, auch wenn die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen. Wird die Beschwerde abgewiesen und nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der höheren Gebühren.

### **Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Ziel der Stadt Bern ist es, eine klimaschonende und stadtverträgliche Mobilität zu fördern. Mit der Erhöhung der Parkkartengebühren und der zusätzlichen Unterscheidung zwischen fossilen und alternativen Antriebsarten der Fahrzeuge bei der Ausgestaltung der Gebühren können entsprechende Anreize geschaffen werden. Die geplanten Gebührenerhöhungen entsprechen damit den Zielsetzungen des städtischen Klimareglements.

### **Standgebühr für Foodtrucks**

Mobile Imbissstände, sogenannte Foodtrucks, sind auch in der Stadt Bern immer beliebter. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, bietet die Stadt auf verschiedenen öffentlichen Plätzen neu Stellplätze für Foodtrucks an. Bisher werden für die Benutzung eines solchen Stellplatzes 3.30 Franken pro Laufmeter plus eine Strompauschale von 15 Franken erhoben. Mit der vorliegenden Teilrevision wird pro Truck und Tag eine einheitliche Gebühr von 50 Franken festgeschrieben.

### **Hundetaxe: Zusätzliche Ausnahme**

Im Weiteren wird eine Änderung in den Bestimmungen zur Hundetaxe vorgenommen: Neu muss für Therapiehunde keine Hundetaxe mehr bezahlt werden. Bisher sind aufgrund des städtischen Rechts lediglich Rettungshunde von der Hundetaxe ausgenommen. Das kantonale Recht sieht zusätzliche Ausnahmen vor, beispielsweise für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung.

### **Weitere Änderungen**

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision werden zudem die Gebühren für die Einsichtnahme in das Mikروفilmarchiv des Bauinspektorats einfacher strukturiert, mehrere Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts umgesetzt sowie formelle und sprachliche Änderungen vorgenommen.

# Die Stellungnahme des Referendumskomitees

## **Nein, weil stossend und missbräuchlich**

Der Preis der Anwohner-Parkkarte soll von heute 264 Franken auf 492 Franken steigen. In einem Schreiben vom 7. September 2021 an die Stadt Bern hat sogar der Preisüberwacher diese Verteuerung von sagenhaften 86 Prozent als «stossend» und «missbräuchlich» bezeichnet. Trotzdem setzen sich Gemeinde- und Stadtrat über diese Beurteilung des Preisüberwachers hinweg.

## **Nein, weil unsozial und zur Unzeit**

Die Erhöhung trifft all jene, die sich keinen Parkplatz in einer privaten Einstellhalle leisten können und auf das Auto angewiesen sind (zum Beispiel Familien mit Kindern oder Betagte). Die übermässige Preiserhöhung fürs Parkieren kommt ausserdem zu einem Zeitpunkt, in dem die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Gewerbe in der Stadt mit den Auswirkungen der aktuellen Teuerung (Lebensmittel, Krankenkassenprämien und Energiekosten) ohnehin zu kämpfen haben.

## **Nein, weil unökologisch**

Die Gebühr für Parkkarten soll sogar für Fahrzeuge mit ökologischem Antrieb (Elektro, Biogas oder Wasserstoff) um 46 Prozent massiv erhöht werden. Mit dieser «Bestrafung» verpufft der Anreiz, ein ökologischeres Fahrzeug zu beschaffen.

## **Nein, weil unrechtmässig und eine verkappte neue Steuer**

Die massive Erhöhung der Gebühren bedeutet nichts anderes als eine verkappte neue Steuer zum Füllen der Stadtkasse. Sie sprengt das Ausmass dessen, was noch als Gebühr für eine Leistung des Gemeinwesens bezeichnet werden kann. Für «Gebühren» in dieser Höhe fehlt es schlicht an einer genügenden Gegenleistung der Stadt. Der Befund des Preisüberwachers ist eindeutig: «Es geht nicht an, mit der Preiserhöhung für Parkkarten fiskalische Zwecke zur Sanierung des Gemeindehaushaltes zu verfolgen.»

Weitere Argumente und Informationen zum Referendumskomitee finden Sie unter:

[www.gebuehrenwahnsinn-nein.ch](http://www.gebuehrenwahnsinn-nein.ch)

# Das sagt der Stadtrat

## Argumente aus der Stadtratsdebatte

### Für die Vorlage

+ Die bisherigen Parkkartengebühren sind nicht kostendeckend. Ein öffentlicher Parkplatz kostet die Stadt Bern rund 1500 Franken pro Jahr. Eine Erhöhung der Gebühren ist deshalb gerechtfertigt. Die neuen Tarife schaffen mehr Kostenwahrheit.

---

+ Die Gebühren wurden seit Langem nicht mehr erhöht, eine Anpassung ist überfällig. Im Vergleich zu anderen grossen Städten sind die bestehenden Parkkartengebühren tief.

---

+ Die Parkkartengebühren haben im Rahmen der städtischen Verkehrspolitik eine wichtige Lenkungswirkung. Sie setzen Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr oder auf das Fahrrad.

---

+ Die neu abgestuften Parkkartengebühren motivieren zum Umstieg auf Elektromobilität.

---

### Gegen die Vorlage

- Die vorgeschlagene Erhöhung der Parkkartengebühren ist eine versteckte Steuer. Sie soll helfen, die finanzielle Lage der Stadt zu verbessern.

---

- Die Gebührenerhöhungen sind nicht sozialverträglich. Sie belasten Menschen mit tiefem Einkommen stärker. Angesichts der aktuellen Teuerung ist der Zeitpunkt für eine Gebührenerhöhung unpassend.

---



### Abstimmungsergebnis im Stadtrat

Ja	56	
Nein	15	
Enthaltungen	2	

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 27. Januar 2022, vom 3. Februar 2022, vom 22. September 2022 und vom 20. Oktober 2022 sind einsehbar unter [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen).

# Beschluss und Abstimmungsfrage

## Beschluss des Stadtrats vom 20. Oktober 2022

Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie gemäss Änderungserlass.

Der Stadtratspräsident:  
Manuel C. Widmer

Die Ratssekretärin:  
Nadja Bischoff

## Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Parkkartengebühren: Teilrevision des Gebührenreglements» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?  
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der  
Direktion für Sicherheit,  
Umwelt und Energie  
Predigergasse 12  
Postfach  
3001 Bern

Telefon: 031 321 50 05  
E-Mail: sue@bern.ch

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

# Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements

## I.

Das Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11) wird wie folgt geändert:

### Anhang III **Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie**

Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt. Leistungen im nichthoheitlichen Bereich (z. B. Vermietung von Geräten, Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Material) erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten.

		Tarif/Franken
<b>1</b>	<b>ZENTRALE DIENSTE</b>	
1.1 (aufgehoben)		
<b>4</b>	<b>POLIZEIINSPEKTORAT</b>	
4.2	Gewerbe- und Ortspolizei	
4.2.9	Marktwesen	
4.2.9.4 (neu)	Foodtrucks, pro Tag und Standort, mit Ausnahme von Foodtrucks an offiziellen Waren- und Wochenmärkten oder im Rahmen von Veranstaltungen	50.00
4.3	Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei	
4.3.4 (neu)	Hundetaxe pro Jahr  Gestützt auf Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 <sup>1</sup> wird eine Hundetaxe erhoben. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Stadt Bern Wohnsitz haben. Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. Zusätzlich zu den Ausnahmen in Artikel 13 Absatz 3 des kantonalen Hundegesetzes sind folgende Hunde von der Hundetaxe befreit: – Rettungshunde – Therapiehunde Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für den entsprechenden Nachweis fest.	

<sup>1</sup> BSG 916.31

4.9	Parkkartengebühren	
4.9.1	Parkkartengebühr für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern:	
	a. pro Monat für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid (Minstdauer: 3 Monate)	41.00
	b. pro Jahr für Fahrzeuge mit (teilweise) fossilem Antrieb, namentlich Diesel, Benzin oder Hybrid	492.00
	c. pro Monat für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff (Minstdauer: 3 Monate)	32.00
	d. pro Jahr für Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb, namentlich Elektroantrieb, Biogas oder Wasserstoff	384.00
4.9.2	Parkkartengebühr für andere gleichermassen Betroffene:	
	pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	100.00
	Monatsparkkarten werden für eine Minstdauer von 3 Monaten ausgestellt. Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt das Zwölfwache der Gebühr für eine Monatsparkkarte.	
<b>5</b>	<b>SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Sanitätspolizei</b>	
	Die Kosten für Leistungen der Sanitätspolizei bemessen sich nach der Tarifstruktur der bestehenden Vereinbarungen betreffend Tarif für Primär- und Sekundärtransporte und -einsätze zwischen Schutz und Rettung Bern und den jeweiligen Krankenversicherungen.	
<b>7</b>	<b>SCHUTZ UND RETTUNG BERN: Zivilschutz sowie Logistik und Infrastruktur</b>	
7.2	Logistik und Infrastruktur	
<b>12</b>	<b>BAUINSPEKTORAT</b>	
12.3 (aufgehoben)		
12.4	Zivilschutz	
12.4.1 (aufgehoben)		

12.4.2 (aufgehoben)		
12.4.3	Schutzraumkontrolle	100.00–520.00
12.7	Verschiedenes	
12.7.6	Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	
12.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme (inkl. 5 Kopien/Scans)	50.00
12.7.6.2 (aufgehoben)		
12.7.6.3 (aufgehoben)		
12.7.6.4 (neu)	ab 6 Kopien/Scans	Zeittarif II

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.







## Parkiergebühren: Teilrevision des Gebührenreglements

Die Fachbegriffe	<b>46</b>
Das Wichtigste in Kürze	<b>47</b>
Die Ausgangslage	<b>48</b>
Die Inhalte der Teilrevision	<b>50</b>
Die Stellungnahme des Referendumskomitees	<b>52</b>
Das sagt der Stadtrat	<b>53</b>
Beschluss und Abstimmungsfrage	<b>54</b>
Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements	<b>55</b>

# Die Fachbegriffe

## **Fakultatives Referendum**

Mit einem fakultativen Referendum kann eine Volksabstimmung über ein vom Stadtrat beschlossenes Reglement, über ausserordentliche Gemeindesteuern oder über neue Ausgaben von mehr als zwei und bis sieben Millionen Franken verlangt werden. Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen von 1500 Stimmberechtigten der Stadt Bern zu unterzeichnen und bei der Stadtkanzlei einzureichen. Bei neuen Ausgaben über sieben Millionen Franken kommt es in jedem Fall zu einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum).

## Das Wichtigste in Kürze

**Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Bern sollen angehoben werden. Dadurch werden die Kosten, die ein Parkplatz verursacht, gedeckt und die Stadtkasse entlastet. Gleichzeitig kann ein Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele geleistet werden. Gegen die entsprechende Teilrevision des Gebührenreglements wurde das Referendum ergriffen.**

In der Stadt Bern kostet heute eine Stunde Parkieren auf einem öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz 2.20 Franken. Auf den nicht überdachten Park+Ride-Plätzen, die von der Stadt Bern bewirtschaftet werden, wird eine Gebühr von 1.10 Franken pro Stunde erhoben.

### **Tief angesetzt und nicht kostendeckend**

Damit hat die Stadt Bern im Vergleich zu anderen Städten in der Schweiz eher tief angesetzte Gebühren. Zudem können mit einer Gebühr in der Höhe von 2.20 Franken pro Stunde die Kosten, die ein Parkplatz auf öffentlichem Grund verursacht, nicht gedeckt werden. Das haben Berechnungen gezeigt, welche die Stadt Bern in Auftrag gegeben hat.

### **Entlastungspaket beschlossen**

Da sich die Stadt Bern in einer angespannten Finanzlage befindet, hat der Gemeinderat im Jahr 2021 ein Paket zur Entlastung des Finanzhaushalts beschlossen. Neben Sparmassnahmen sieht dieses vor, dass städtische Gebühren, die nicht kostendeckend und vergleichsweise tief angesetzt sind, erhöht werden sollen.

### **Erhöhung der Parkiergebühren**

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund soll deshalb von 2.20 auf 3.30 Franken pro Stunde angehoben werden. Für das Parkieren auf nicht überdachten Park+Ride-Plätzen soll neu eine Gebühr von 2.50 Franken pro Stun-

de (bisher: 1.10 Franken) gelten. Damit erhöhen sich die Einnahmen für die Stadt Bern aus den Parkiergebühren von 3,7 Millionen Franken auf voraussichtlich 5,5 Millionen Franken pro Jahr.

### **Beitrag zur Erreichung der Klimaziele**

Die höheren Parkiergebühren sollen im Weiteren einen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele und zur Förderung einer flächeneffizienten Mobilität leisten. Wird durch die höheren Gebühren der motorisierte Individualverkehr reduziert, nehmen die CO<sub>2</sub>-Emissionen ab. In der Schweiz ist es rechtlich erlaubt, Parkiergebühren sowohl mit einem ökologischen Lenkungsziel auszugestalten als auch in einem begrenzten Rahmen zu fiskalischen Zwecken zu erhöhen.

### **Keine Gebühren für Giveboxen**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gebührenreglements wird im Weiteren ein Vorstoss aus dem Stadtrat umgesetzt: Für das Aufstellen von sogenannten Giveboxen – Schränke oder Kisten, in welche Waren zum Mitnehmen hineingelegt werden können – im öffentlichen Raum sollen künftig keine städtischen Gebühren mehr erhoben werden.

### **Referendum bedingt Volksabstimmung**

Ein überparteiliches Komitee hat das Referendum ergriffen und fristgerecht die nötigen Unterschriften eingereicht. Somit befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements.



### **Abstimmungsempfehlung des Stadtrats**

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

# Die Ausgangslage

**Die Stadt Bern will die Parkiergebühren auf städtischen Parkplätzen anheben. Ziel ist es, die direkten und indirekten Kosten, die ein Parkplatz verursacht, besser zu decken und damit die Stadtkasse zu entlasten. Zudem soll die Gebührenerhöhung einen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele leisten.**

In der Stadt Bern gibt es für Personenwagen rund 2230 gebührenpflichtige Parkplätze auf öffentlichem Grund. Eine Stunde Parkieren kostet heute 2.20 Franken. Für nicht überdachte Park+Ride-Plätze, welche von der Stadt Bern bewirtschaftet werden, wird eine Gebühr von 1.10 Franken pro Stunde erhoben. Solche Park+Ride-Plätze stehen den Autofahrenden beim Europaplatz zur Verfügung.

## Weitere Parkiermöglichkeiten

Zusätzlich gibt es in der Stadt Bern mehrere Parkhäuser, in denen sich insgesamt über 3500 kostenpflichtige Parkplätze befinden. Im Weiteren stehen in der Stadt Bern rund 14 000 Parkplätze mit Parkscheibenpflicht in sogenannten weissen und blauen Zonen zur Verfügung, auf denen Personenwagen für eine beschränkte Dauer gebührenfrei abgestellt werden können. Nachfolgend geht es ausschliesslich um die gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Boden und die nicht überdachten Park+Ride-Plätze, die von der Stadt Bern bewirtschaftet werden.

## Heute moderat angesetzt

Die Höhe der Parkiergebühren für gebührenpflichtige Parkplätze auf öffentlichem Grund ist im Gebührenreglement der Stadt Bern festgeschrieben. Letztmals wurden die Gebühren im Jahr 2011 erhöht respektive an die Teuerung angepasst: Die Gebühr wurde von 2 Franken auf heute noch geltende 2.20 Franken pro Stunde angehoben, für Park+Ride-Plätze von 1 Franken auf 1.10 Franken pro Stunde. Damit hat die Stadt Bern im Vergleich zu anderen Schweizer Städten moderate Gebühren.

## Nicht kostendeckend

Die Stadt Bern hat die Kosten, die ein gebührenpflichtiger Parkplatz auf öffentlichem Grund verursacht, ermitteln lassen. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Parkplätze mit einer Gebühr von 2.20 Franken pro Stunde nicht kostendeckend bewirtschaftet werden können. In die Berechnungen flossen unter anderem die Kosten für die Erstellung und den betrieblichen Unterhalt eines Parkplatzes sowie für die Parkuhrleerungen ein. Den grössten Kostenfaktor stellen allerdings die Landkosten dar. Insgesamt



In der Stadt Bern kostet heute eine Stunde Parkieren auf einem öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz 2.20 Franken. Damit können die Kosten, welche ein Parkplatz verursacht, nicht gedeckt werden.

ergaben die Berechnungen, dass für die Deckung der direkten Kosten eine Gebühr von 2.86 Franken pro Stunde nötig wäre. Hinzu kommen indirekte Kosten, welche durch die Autofahrten zum Parkplatz verursacht werden, beispielsweise durch den Ausstoss von CO<sub>2</sub> oder das Verursachen von Lärm und Unfällen.

### **Vergleich mit anderen Städten**

Viele Schweizer Städte kennen je nach Standort unterschiedlich hohe Gebühren für Parkplätze auf öffentlichem Grund. In Basel kostet eine Stunde Parkieren je nach Gebiet 1, 2 oder 3 Franken. Lausanne erhebt 3 Franken pro Stunde im Stadtzentrum und 2.50 Franken pro Stunde auf dem übrigen Gebiet. In der Stadt Zürich liegt die Gebühr in den Hochtarifzonen Innenstadt, Oerlikon und Zürich-West bei 3 Franken pro Stunde respektive bei 7.50 Franken für zwei Stunden. Im übrigen Gebiet gelten unterschiedliche, tiefere Tarife. Die Stadt Genf wiederum erhebt eine Gebühr von einheitlich 2.80 Franken pro Stunde.

### **Stadt Bern in angespannter finanzieller Lage**

Seit dem Jahr 2019 befindet sich die Stadt Bern in einer angespannten Finanzlage. Nach ersten Sparmassnahmen im Jahr 2020 beschloss der Gemeinderat im Jahr 2021 ein umfangreiches Paket zur Entlastung des städtischen Finanzhaushalts. Dieses beinhaltet einerseits zahlreiche Sparmassnahmen, die auf eine Reduktion der städtischen Ausgaben abzielen. Um Mehreinnahmen zu generieren, ist andererseits vorgesehen, städtische Gebühren zu erhöhen, die heute nicht kostendeckend und im Vergleich mit anderen Städten tief angesetzt sind. Darunter fallen unter anderem die Parkiergebühren.

### **Massnahme zur Erreichung der Klimaziele**

Die Erhöhung der Parkiergebühren soll auch dazu beitragen, den motorisierten Individualverkehr in der Stadt Bern zu reduzieren. Die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs ist eine Massnahme zur Erreichung der Klimaziele, die sich die Stadt Bern gesetzt hat. Zudem soll die Gebührenerhöhung zu einer flächeneffi-

zienteren Nutzung des öffentlichen Raums führen, in welchem der Autoverkehr heute überproportional viel Platz beansprucht. Ein umweltpolitisch motivierter Lenkungszweck ist in der Schweiz bei Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund rechtlich erlaubt. Auch eine Erhöhung von solchen Gebühren zur Entlastung des Finanzhaushalts ist zulässig. Dabei darf allerdings die staatliche Leistung – im vorliegenden Fall das Bereitstellen eines Parkplatzes – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen zum tatsächlichen Nutzen für Autofahrende, ihr Auto gegen eine Gebühr parkieren zu können. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Gemeinderats bei den vorgesehenen Gebührenerhöhungen erfüllt.

### **Umsetzung Auftrag zu Giveboxen**

Im Zuge der vorliegenden Revision soll im Weiteren ein Auftrag aus dem Stadtparlament betreffend Giveboxen umgesetzt werden. Bei Giveboxen handelt es sich um Schränke oder Kisten, die für alle zugänglich sind und in welche nicht mehr benötigte Gegenstände zum Mitnehmen hineingelegt werden können.

### **Referendum ergriffen**

Gegen die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements ergriffen die Parteien FDP, SVP und Die Mitte sowie weitere Organisationen das Referendum (siehe Fachbegriffe). Sie reichten innerhalb der gesetzlichen Frist 2709 gültige Unterschriften ein. Damit ist das Referendum zustande gekommen und die Stimmberechtigten der Stadt Bern befinden mit dieser Vorlage über die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Parkiergebühren.

### **Abstimmung über Parkkartengebühren**

Im Weiteren ist vorgesehen, auch die Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Bern sowie für andere gleichermaßen Betroffene anzuheben. Über diese Gebührenerhöhung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern separat (siehe Abstimmungsvorlage «Parkkartengebühren: Teilrevision des Gebührenreglements»).

# Die Inhalte der Teilrevision

**Die Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund wird von 2.20 auf 3.30 Franken pro Stunde erhöht, jene für städtische Park+Ride-Plätze von 1.10 auf 2.50 Franken pro Stunde. Für das Aufstellen von sogenannten Giveboxen müssen künftig keine städtischen Gebühren mehr bezahlt werden.**

Die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements sieht folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund
- Erhöhung der Parkiergebühr für offene, nicht überdachte Park+Ride-Plätze, die von der Stadt bewirtschaftet werden
- Aufhebung der Gebühren für das Aufstellen von Giveboxen

## Erhöhung der Parkiergebühren

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf Parkplätzen auf öffentlichem Grund wird von 2.20 auf 3.30 Franken pro Stunde erhöht. Damit können die direkten Kosten gedeckt und die indirekten Kosten zumindest teilweise gedeckt werden. Zusätzlich erhofft sich die Stadt Bern eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs, welche zur Erreichung der städtischen Klimaziele notwendig ist. Mit der Erhöhung auf 3.30 Franken pro Stunde wird die Parkiergebühr in der Stadt Bern im Vergleich zu anderen Städten im oberen Bereich liegen. Die Parkiergebühr für offene, nicht überdachte Park+Ride-Plätze wird von 1.10 auf 2.50 Franken pro Stunde erhöht.

## Mehreinnahmen: 1,8 Millionen Franken

Mit der Erhöhung der Parkiergebühren kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von 1,8 Millionen Franken pro Jahr rechnen. Die jährlichen Einnahmen werden somit neu 5,5 Millionen Franken statt wie bisher 3,7 Millionen Franken betragen. Kommt die ökologische Lenkungswirkung zum Tragen, ist allerdings davon auszugehen, dass die zusätzlichen Einnahmen mittelfristig weniger hoch ausfallen.

## Empfehlung des Preisüberwachers

Die Stadt Bern hat die Gebührenerhöhungen dem Preisüberwacher vorgelegt. In seiner Stellungnahme empfiehlt dieser, die Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund auf maximal 2.50 Franken pro Stunde festzulegen. Er begründet seine Empfehlung damit, dass grundsätzlich nur die direkten Kosten gedeckt werden sollten, die indirekten Kosten hingegen nicht. Mit einer Gebühr von 2.50 Franken sei zudem auch allfälligen übergeordneten öffentlichen Interessen Rechnung getragen.

## Parkiergebühren pro Stunde

	bisher	neu
Parkplätze auf öffentlichem Grund	2.20 Franken	3.30 Franken
nicht überdachte Park+Ride-Plätze	1.10 Franken	2.50 Franken

### **Empfehlung nicht bindend**

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist für die Stadt Bern als Behörde nicht bindend. Folgt eine Behörde den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht, muss sie jedoch gemäss eidgenössischem Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid begründen.

### **Haltung der Stadt Bern**

Gestützt auf juristische Abklärungen folgt die Stadt Bern der Empfehlung des Preisüberwachers aus folgenden Gründen nicht: Mit der vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Gebühr wird den übergeordneten Interessen – der angestrebten ökologischen Lenkungswirkung und dem Generieren von Mehreinnahmen – zu wenig Rechnung getragen. Auch entsteht mit der geplanten Erhöhung kein Missverhältnis zwischen der städtischen Leistung – dem Bereitstellen eines Parkplatzes – und dem Nutzen für Autofahrende, einen Parkplatz gegen Gebühr benutzen zu können.

### **Beschwerde gegen Erhöhung**

Gegen die geplante Erhöhung der Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund wurde eine Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde gutgeheissen, kann die Gebühr nicht oder nicht in der geplanten Höhe erhöht werden, auch wenn die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen. Wird die Beschwerde abgewiesen und nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der höheren Gebühr.

### **Anpassungen an Parkuhren**

Durch die Erhöhung der Parkiergebühren müssen an 32 zentralen Parkuhren und an 178 Sammelparkuhren in der Stadt Bern Anpassungen vorgenommen werden. Hierfür wird mit Kosten von 35 000 Franken gerechnet. Diese einmaligen Mehrkosten können innerhalb des Budgets kompensiert werden.

### **Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Ziel der Stadt Bern ist es, eine klimaschonende und stadtverträgliche Mobilität zu fördern. Mit der Erhöhung der Parkiergebühren wird eine gewisse Lenkungswirkung respektive eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs angestrebt. Die geplanten Gebührenerhöhungen entsprechen damit den Zielsetzungen des städtischen Klimareglements.

### **Keine Gebühren mehr für Giveboxen**

Seit einiger Zeit werden auf private Initiative hin auch in der Stadt Bern Giveboxen – Schränke oder Kisten, in welche Waren zum Mitnehmen hineingelegt werden können – aufgestellt. Heute fallen hierfür Gebühren an, wobei die Möglichkeit besteht, ein Gesuch auf Gebührenbefreiung zu stellen. Ein solches Gesuch wird in der Regel bewilligt. Künftig sollen nun alle städtischen Leistungen im Zusammenhang mit Giveboxen – wie das Überlassen von öffentlichem Grund – gebührenbefreit sein. Damit wird das Aufstellen einer Givebox unkomplizierter und auf Seiten der Stadt Bern entfällt Verwaltungsaufwand. Nicht auszuschliessen ist allerdings, dass beispielsweise bei einem Baubewilligungsverfahren für eine Givebox kantonale Gebühren entrichtet werden müssen.

# Die Stellungnahme des Referendumskomitees

## **Nein, weil masslos und ungerechtfertigt**

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen soll pro Stunde neu 3.30 Franken anstatt wie bisher 2.20 Franken kosten, also 50 Prozent mehr. Damit geht die Politik massiv über die Empfehlung des Preisüberwachers hinaus. Dieser hatte in seinem Schreiben der Stadt Bern dringend geraten, für gebührenpflichtige Parkplätze maximal 2.50 Franken zu verlangen.

## **Nein, weil unangemessen und zur Unzeit**

Die Besucherinnen und Besucher von Anwohnenden, Heimen und anderen Institutionen in der Stadt Bern, aber auch Handwerkerinnen und Handwerker mit ihren Servicefahrzeugen sowie die Kundinnen und Kunden von Geschäften sind auf Parkierungsmöglichkeiten angewiesen. Sie sollen zwar etwas für das Parkieren bezahlen. Die verlangten Gebühren müssen jedoch angemessen bleiben, was sie mit 3.30 Franken pro Stunde oder rund 40 Franken pro Tag klar nicht mehr sind. Die übermässige Preiserhöhung kommt ausserdem zu einem Zeitpunkt, in dem Wenigverdienende, Mittelstand und Gewerbe mit den Auswirkungen der aktuellen Teuerung (Lebensmittel, Krankenkassenprämien und Energiekosten) ohnehin zu kämpfen haben.

## **Nein, weil unrechtmässig**

Die starke Erhöhung der Gebühren bedeutet nichts anderes als eine verkappte zusätzliche Steuer zum Füllen der Stadtkasse. Sie sprengt das Ausmass dessen, was noch als Gebühr für eine Leistung des Gemeinwesens (Bereitstellung von Parkraum) bezeichnet werden kann. Für «Gebühren» in dieser Höhe fehlt es schlicht an einer genügenden Gegenleistung der Stadt. Willkürlich herbeigerechnete und also nicht direkt mit der Parkraumbereitstellung zusammenhängende Kosten wie zum Beispiel Stau- oder Unfallkosten dürfen den Parkierenden nicht nochmals belastet werden, da sie diese bereits via Motorfahrzeugsteuern, Haftpflichtversicherungsprämien und Zeitverlust zu 100 Prozent selbst tragen.

Weitere Argumente und Informationen zum Referendumskomitee finden Sie unter:

[www.gebuehrenwahnsinn-nein.ch](http://www.gebuehrenwahnsinn-nein.ch)

# Das sagt der Stadtrat

## Argumente aus der Stadtratsdebatte

### Für die Vorlage

+ Die bisherigen Parkiergebühren sind nicht kostendeckend. Eine Erhöhung der Parkiergebühren ist deshalb gerechtfertigt. Die neuen Tarife schaffen mehr Kostenwahrheit.

---

+ Die Gebühren wurden seit Langem nicht mehr erhöht, eine Anpassung ist überfällig.

---

+ Die Parkiergebühren haben im Rahmen der städtischen Verkehrspolitik eine wichtige Lenkungswirkung. Sie setzen Anreize zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr oder auf das Fahrrad. Durch die Erhöhung der Gebühren werden Fehlanreize beseitigt.

---

+ Die Vorlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele.

---

### Gegen die Vorlage

- Die vorgeschlagene Erhöhung der Parkiergebühren ist eine versteckte Steuer. Sie soll helfen, die finanzielle Lage der Stadt zu verbessern.

---

- Die Gebührenerhöhung belastet das Gewerbe, das auf Kundschaft angewiesen ist, insbesondere die Gastronomiebetriebe.

---



Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 3. März 2022, vom 22. September 2022 und vom 20. Oktober 2022 sind einsehbar unter [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen).

# Beschluss und Abstimmungsfrage

## Beschluss des Stadtrats vom 20. Oktober 2022

Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend die Erhöhung der Parkiergebühren sowie der Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen gemäss Änderungserlass.

Der Stadtratspräsident:  
Manuel C. Widmer

Die Ratssekretärin:  
Nadja Bischoff

## Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Parkiergebühren: Teilrevision des Gebührenreglements» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?  
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der  
Direktion für Tiefbau,  
Verkehr und Stadtgrün  
Bundesgasse 38  
Postfach  
3001 Bern

Telefon: 031 321 65 33  
E-Mail: [tv@bern.ch](mailto:tv@bern.ch)

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

# Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements

## I.

Das Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11) wird wie folgt geändert:

### Artikel 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

<sup>1</sup> In der Regel gebührenfrei sind:

a.–c. (unverändert)

d. (neu) Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchsgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).

<sup>2–4</sup> (unverändert)

### Anhang III Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt. Leistungen im nichthoheitlichen Bereich (z. B. Vermietung von Geräten, Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Material) erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten.

		Tarif/Franken
4.8	<b>Parkiergebühren</b>  Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze)  An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung.	3.30
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	3.30
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	3.30

		Tarif/Franken
4.8.4	Offene Park+Ride-Plätze	
4.8.4.1	Park+Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	2.50
4.8.4.2	Übrige offene Park+Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	2.50

## II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

## III.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.







## Betriebsbeiträge an vier Kulturinstitutionen für die Jahre 2024 – 2027: Verpflichtungskredite

Die Fachbegriffe	60
Das Wichtigste in Kürze	61
Die Ausgangslage	62
Bernisches Historisches Museum	64
Bühnen Bern	66
Kornhausbibliotheken	68
Dampfzentrale Bern	70
Das sagt der Stadtrat	72
Anträge und Abstimmungsfragen	74

# Die Fachbegriffe

## **Regionsgemeinden**

Als Regionsgemeinden werden die Gemeinden einer Region bezeichnet. Die Stadt Bern gehört zur Region Bern-Mittelland und damit zur Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Dieser Zusammenschluss aus 74 Gemeinden koordiniert gemeinsame Aufgaben und realisiert entsprechende Lösungen und Projekte. Im Bereich der Kultur übernimmt die Regionalkonferenz die ihr gemäss Kantonalem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt insbesondere den Finanzierungsschlüssel und die Höhe der Beiträge der Gemeinden an die vom Regierungsrat bestimmten «Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung».

## **Leistungsverträge**

Leistungsverträge sind Verträge, mit denen die Stadt Bern entweder öffentliche Aufgaben der Stadt auf Dritte überträgt oder aber die Bedingungen festlegt, unter denen sie Leistungen Dritter, die dem öffentlichen Wohl dienen, mit Beiträgen unterstützt. Für den Abschluss von Leistungsverträgen ist der Gemeinderat zuständig. Die Verträge stehen aber unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das zuständige Organ. Die Stadt Bern verfügt über einen Musterleistungsvertrag, nach dem sich die von ihr abgeschlossenen Leistungsverträge inhaltlich richten.

# Das Wichtigste in Kürze

**Zur Förderung der Kultur unterstützt die Stadt Bern verschiedene Kulturinstitutionen mit Betriebsbeiträgen. Für die Subventionsperiode 2024–2027 unterliegen die dafür nötigen Verpflichtungskredite an das Bernische Historische Museum, Bühnen Bern, die Kornhausbibliotheken und die Dampfzentrale Bern der Volksabstimmung. Die Stimmberechtigten befinden sich einzeln über die Kreditvorlagen.**

Kunst hat einen grossen gesellschaftlichen Nutzen und die Stadt Bern möchte ihrer Bevölkerung ein möglichst vielfältiges Kulturangebot zur Verfügung stellen. Deshalb fördert sie die Kulturszene. Als wichtiger Bestandteil der Kulturförderung hat sich die Subventionierung von entsprechenden Institutionen etabliert. Finanzielle Beiträge ermöglichen beispielsweise faire Arbeitsbedingungen für die Kulturschaffenden.

## Leistungsverträge für Betriebsbeiträge

Das kantonale Recht regelt die Rollen und Aufgaben der Trägerinnen und Träger von Subventionen. Kulturinstitutionen mit einer mindestens regionalen Bedeutung werden vom Kanton Bern, den Regionsgemeinden und der Stadt Bern finanziell unterstützt. Ausserdem kann die Stadt darüber hinaus weitere Institutionen subventionieren. Mit sämtlichen unterstützten Organisationen werden vierjährige Leistungsverträge abgeschlossen, in denen unter anderem der Leistungsauftrag und die jährlichen Betriebsbeiträge festgelegt werden.

## Vier Kredite unterliegen Volksabstimmung

Für die neue Finanzierungsperiode 2024–2027 schliesst die Stadt Bern mit 25 subventionierten oder mitsubventionierten Kulturinstitutionen in der Gemeinde solche Leistungsverträge ab. Der Stadtrat und der Gemeinderat haben die Verpflichtungskredite für die Betriebsbeiträge an 21 Institutionen bereits bewilligt. Diejenigen an das Bernische Historische Museum, Bühnen

Bern, die Kornhausbibliotheken und die Dampfzentrale Bern unterliegen aufgrund ihrer Höhe jedoch der Volksabstimmung. Die Stimmberechtigten befinden sich einzeln über diese Verpflichtungskredite.

## Kürzung einzelner Beiträge

Für das Bernische Historische Museum sind jährliche Betriebsbeiträge der Stadt Bern in der Höhe von rund 1,7 Millionen Franken vorgesehen. Bühnen Bern erhält jährlich rund 18,4 Millionen Franken von der Stadt und die Kornhausbibliotheken werden mit rund 3,4 Millionen Franken pro Jahr unterstützt. Für die ausschliesslich von der Stadt subventionierte Dampfzentrale Bern ist ein jährlicher Betriebsbeitrag von rund 2,4 Millionen Franken eingeplant. Aufgrund beschlossener Sparmassnahmen werden die Betriebsbeiträge an das Bernische Historische Museum, an Bühnen Bern und an die Dampfzentrale gegenüber der Subventionsperiode 2020–2023 gekürzt.

## Mögliche Vertragsverlängerungen

Die Beiträge gelten für jedes der vier Jahre der Subventionsperiode. Für die Festlegung der benötigten Kredite müssen sie deshalb jeweils vierfach gerechnet werden. Ausserdem enthalten die gemeinsam mit anderen Finanzierungsträgerinnen und -trägern abgeschlossenen Verträge eine Klausel, wonach sie um ein Jahr verlängert werden können, sofern nicht rechtzeitig ein Folgevertrag zustande kommt.



## Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlagen anzunehmen.

# Die Ausgangslage

**Von 2024 bis 2027 will die Stadt Bern 25 Kulturinstitutionen in der Gemeinde subventionieren. Die Stimmberechtigten befinden aufgrund ihrer Höhe über die Betriebsbeiträge an das Bernische Historische Museum, Bühnen Bern, die Kornhausbibliotheken und die Dampfzentrale Bern.**

Kunst dient nicht nur der Unterhaltung, sondern kann beispielsweise auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken oder politische Debatten auslösen. Aufgrund dieses gesellschaftlichen Nutzens möchte die Stadt Bern ihrer Bevölkerung ein möglichst vielfältiges Kulturangebot zur Verfügung stellen und fördert dazu die hiesige Kulturszene. Ein wichtiger Bestandteil dieser Förderung ist die Subventionierung von Kulturinstitutionen. Mit finanziellen Beiträgen sollen insbesondere faire Arbeitsbedingungen für die Kulturschaffenden und branchenübliche Gagen ermöglicht werden.

## **Kantonales Kulturförderungsgesetz**

Die rechtliche Grundlage dazu bildet das Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG). Darin werden die Rollen und Aufgaben des Kantons, der sogenannten Regionsgemeinden (siehe Fachbegriffe) sowie der Standortgemeinden definiert. Das Gesetz sieht vor, dass «Kulturinstitutionen von mindestens nationaler Bedeutung» durch den Kanton und allenfalls den Bund finanziell unterstützt werden. In der Stadt Bern sind dies das Kunstmuseum Bern, das Zentrum Paul Klee und das Alpine Museum der Schweiz. «Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung» werden nach einem festgelegten Finanzierungsschlüssel vom Kanton Bern, den Regionsgemeinden sowie der jeweiligen Standortgemeinde gemeinsam subventioniert (siehe Kasten). Darüber hinaus können die Standortgemeinden selbst entscheiden, welche Kulturinstitutionen sie zusätzlich alleine fördern möchten (siehe Kasten auf der nächsten Seite).

## **Vierjährige Leistungsverträge**

Mit allen unterstützten Institutionen werden vierjährige Leistungsverträge (siehe Fachbegriffe) abgeschlossen. Die Verträge konkre-

sieren unter anderem, welche Leistungen die jeweils subventionierte Institution bei grösstmöglicher künstlerischer Freiheit zu erbringen hat, wie hoch der angestrebte Eigenfinanzierungsgrad ist, welchen jährlichen Betriebsbeitrag die Finanzierungsträgerinnen und -träger leisten und wie die Buchführung sowie die Qualitätssicherung zu erfolgen haben.

## **Mindestens regionale Bedeutung**

In der Subventionsperiode 2024–2027 werden in der Stadt Bern folgende «Kulturinstitutionen mit mindestens regionaler Bedeutung» finanziell unterstützt: das Bernische Historische Museum, Bühnen Bern (früher Konzert Theater Bern), das Strassenmusikfestival Buskers Bern, die Camerata Bern, die Kornhausbibliotheken, das Kornhausforum, das Theater La Cappella, das Swiss Jazz Orchestra und das Theater an der Effingerstrasse. Grundsätzlich erfolgt die Subventionierung zu 40 Prozent durch den Kanton, zu 12 Prozent durch die Regionsgemeinden und zu 48 Prozent durch die Stadt Bern. Ein besonderer Finanzierungsschlüssel gilt für das Bernische Historische Museum und für die Kornhausbibliotheken (siehe entsprechende Kapitel). Erstmals werden ausserdem das Berner Puppentheater und das Kollektiv Frei\_Raum unterstützt. Letzteres hat seinen Sitz in Bern, bespielt aber hauptsächlich den Kulturort Heitere Fahne in Köniz. Bern und Köniz gelten deshalb beide als Standortgemeinden.

## **Abstimmung über vier Kredite**

Die Leistungsverträge gelten erst als abgeschlossen, wenn die zuständigen Organe aller beteiligten Finanzierungsträgerinnen und -träger

den jeweiligen Verpflichtungskredit für die Betriebsbeiträge bewilligt haben. Der Gemeinderat beziehungsweise der Stadtrat haben bereits für 21 Kulturinstitutionen entsprechende Kredite beschlossen. Vier Verpflichtungskredite unterliegen aufgrund ihrer Höhe jedoch der Volksabstimmung: diejenigen für die Betriebsbeiträge an das Bernische Historische Museum, an Bühnen Bern, an die Kornhausbibliotheken sowie an die Dampfzentrale Bern. Die Stimmberechtigten befinden sich einzeln über diese vier Kredite.

### **Von der Stadt finanzierte Institutionen**

14 Institutionen werden zwischen 2024 und 2027 ausschliesslich von der Stadt Bern finanziert: das Theaterfestival auawirleben, der Konzertveranstalter bee-flat im Progr, die Dampfzentrale Bern, das Einsteinhaus, das Haus der Religionen, die Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKuR), die Kunsthalle Bern, das Kino Lichtspiel, das Musikfestival Bern, die Robert Walser-Stiftung, das Schlachthaus Theater, das Tojo Theater, der Trägerverein Cinéville (Kino Rex) und der Verein Trägerschaft Grosse Halle.

### **Weitere Beschlüsse nötig**

Die unterstützten Kulturinstitutionen haben den Leistungsverträgen bereits zugestimmt. Im März 2023 hat die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland die Verträge samt den Verpflichtungskrediten genehmigt. Im Frühsommer 2023 legt die Burgergemeinde Bern den Vertrag und den zugehörigen Kredit für das Bernische Historische Museum ihren Stimmberechtigten zum Beschluss vor. Bei positivem Ausgang der Volksabstimmung in der Stadt Bern wird der Regierungsrat im Juni 2023 über die Verträge und die dazugehörigen Verpflichtungskredite befinden.

### **Neue Orchesterförderung**

In der Stadt Bern gibt es mehrere professionelle Orchester, die jedoch auf sehr unterschiedliche Art und Weise gefördert werden. So müssen beispielsweise gewisse Orchester für jedes Vorhaben ein neues Gesuch stellen. Um diese historisch gewachsene Ungleichbehandlung zu beseitigen, hat die Stadt Bern zusammen mit dem Kanton Bern für die neue Subventionsperiode 2024–2027 eine neue Orchesterförderung für alle Orchester ohne Leistungsvertrag entwickelt. Vorgesehen ist, dass sowohl die Stadt als auch der Kanton jährlich je 300 000 Franken für die Orchesterförderung zur Verfügung stellen.

### **Vertragsverlängerungen möglich**

Alle gemeinsam mit anderen Finanzierungsträgerinnen und -trägern abgeschlossenen Verträge enthalten eine Verlängerungsklausel. Ein Vertrag kann demnach um ein Jahr verlängert werden, falls nicht rechtzeitig ein Folgevertrag zustande kommt. Dadurch wird gewährleistet, dass der Betrieb der jeweiligen Kulturinstitution weitergeführt werden kann und insbesondere die bestehenden Arbeitsverhältnisse nicht kurzfristig aufgelöst werden müssen. Im Hinblick auf eine mögliche Vertragsverlängerung werden für das Bernische Historische Museum, Bühnen Bern und die Kornhausbibliotheken jeweils zusätzliche Verpflichtungskredite für einen Jahresbeitrag beantragt.

### **Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

Der Gemeinderat hat die Vorlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements überprüft. Es lässt sich festhalten, dass sie mit diesen Zielen vereinbar sind.

# Bernisches Historisches Museum

**Die Stadt Bern subventioniert das Bernische Historische Museum im Rahmen eines Leistungsvertrags und einer Zusatzvereinbarung mit rund 1,7 Millionen Franken pro Jahr. Für vier Jahre inklusive einer allfälligen Vertragsverlängerung sind Verpflichtungskredite von insgesamt rund 8,2 Millionen Franken nötig.**

Das Bernische Historische Museum ist eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Es beherbergt unter anderem die Sammlungen der Burgergemeinde Bern, der Stadt Bern und des Kantons Bern. Insgesamt verfügt das Bernische Historische Museum über 500 000 Objekte von der Steinzeit bis zur Gegenwart und aus Kulturen aller Erdteile. Seine jährlichen Wechselausstellungen finden jeweils nationale und internationale Beachtung, so beispielsweise die Ausstellung «Mythos Samurai».

## Weiterhin grosser Investitionsbedarf

Das Bernische Historische Museum wird vom Kanton Bern, von den Regionsgemeinden, von der Stadt Bern und von der Burgergemeinde Bern subventioniert. In der Subventionsperiode 2020–2023 wurde es ausserdem mit einem Sonderkredit in der Höhe von 5,2 Millionen Franken unterstützt, wobei die Stadt Bern rund 1,7 Millionen Franken beisteuerte. Der Kredit wurde für die Erschliessung und Bereinigung der Museumssammlung verwendet. In der kommenden Periode 2024–2027 sind weiterhin grosse Investitionen nötig: Voraussichtlich 2027 steht die dringliche Gesamtanierung des Altbaus an. Zudem muss die heute unbefriedigende Depotsituation verbessert werden.

## Reduktion des Subventionsbeitrags

Der jährliche Gesamtbeitrag für den Betrieb des Bernischen Historischen Museums wird im neuen Leistungsvertrag gegenüber der Vorperiode um 85 000 Franken auf rund 7,1 Millionen Franken gekürzt. Grund dafür sind beschlossene Sparmassnahmen der Stadt Bern. Der Gesamtbeitrag wird zu je einem Drittel vom Kanton Bern und der Burgergemeinde Bern getragen, zu 22,33 Prozent von der Stadt Bern und zu 11 Prozent von den Regionsgemeinden. Für die Stadt reduzieren sich die jährlichen Kosten aus dem Leistungsvertrag um rund 19 000 Franken. Insgesamt betragen sie rund 1,6 Millionen Franken pro Jahr (siehe Tabellen auf der gegenüberliegenden Seite).

## Zusätzliche Unterstützung

Die Stadt und die Burgergemeinde Bern unterstützen das Bernische Historische Museum im Rahmen einer Zusatzvereinbarung über den ordentlichen Betriebsbeitrag hinaus mit einem jährlichen Betrag von je 75 000 Franken. Damit soll sichergestellt werden, dass das Museum jedes Jahr eine Wechselausstellung von regionaler, überregionaler oder nationaler Bedeutung durchführen kann. Im Vergleich zur Subventionsperiode 2020–2023 wird der Betrag jedoch hal-



Das Bernische Historische Museum verfügt über 500 000 Ausstellungsobjekte und ist eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Auf dem Bild zu sehen ist der schlossartige, sanierungsbedürftige Altbau. (Foto: Alexander Gempeler)

biert. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Bernische Historische Museum während der Planung und Realisierung der Gesamtansanierung des Altbaus seine Ausstellungstätigkeit nicht im normalen Umfang fortführen kann.

### Kredite von rund 8,2 Millionen Franken

Die Beiträge aller Finanzierungsträgerinnen und -träger aus dem Leistungsvertrag und der Zusatzvereinbarung zusammengerechnet, reduzieren sich die jährlichen Gesamtbeiträge an

das Bernische Historische Museum um 235 000 Franken. Für die Stadt Bern ergeben sich Minderkosten von rund 94 000 Franken pro Jahr. Neu beträgt ihr jährlicher Subventionsbeitrag rund 1,7 Millionen Franken. Über vier Jahre ist somit ein Verpflichtungskredit von rund 6,6 Millionen Franken nötig. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Verlängerung des Leistungsvertrags um ein Jahr (siehe Kapitel «Die Ausgangslage») ergibt sich eine Kreditsumme von rund 8,2 Millionen Franken.

### Übersicht jährliche Betriebsbeiträge Stadt Bern (in Franken)

	Beitrag bisher	Beitrag Subventionsperiode 2024–2027	Reduktion
<b>Leistungsvertrag</b>	1 597 728.00	1 578 744.00	18 984.00
<b>Zusatzvereinbarung</b>	150 000.00	75 000.00	75 000.00
<b>Total</b>	<b>1 747 728.00</b>	<b>1 653 744.00</b>	<b>93 984.00</b>

### Übersicht jährliche Betriebsbeiträge gesamthaft (in Franken)

	Gesamtbeitrag bisher	Gesamtbeitrag Subventionsperiode 2024–2027	Reduktion
<b>Leistungsvertrag</b>	7 154 000.00	7 069 000.00	85 000.00
<b>Zusatzvereinbarung</b>	300 000.00	150 000.00	150 000.00
<b>Total</b>	<b>7 454 000.00</b>	<b>7 219 000.00</b>	<b>235 000.00</b>



Der Tausendblumentepich aus dem Besitz Philipps des Guten ist eines der Objekte der Dauerausstellung «Erobertes Gut – Höfische Kunst in Bern» des Bernischen Historischen Museums. (Foto: Nadja Frey)

# Bühnen Bern

**Für Bühnen Bern ist ein jährlicher Betriebsbeitrag der Stadt Bern von rund 18,4 Millionen Franken vorgesehen. Für vier Jahre inklusive einer allfälligen Vertragsverlängerung sind Verpflichtungskredite von insgesamt rund 92,1 Millionen Franken nötig.**

Bühnen Bern (früher Konzert Theater Bern) ist die grösste Kulturinstitution in der Stadt Bern und hat eine überregionale und nationale Ausstrahlung. Sie bietet ein vielfältiges Programm mit Eigenproduktionen in den Sparten Ballett, Sprech- und Musiktheater, Oper sowie Konzert für ein breites Publikum an. Mit rund 370 Vorstellungen pro Saison nimmt die Institution eine zentrale Stellung im kulturellen Angebot der Region ein. Bühnen Bern verfügt über drei Spielstätten: das Stadttheater am Kornhausplatz, das Casino Bern sowie die Vidmarhallen in Köniz. Daneben werden weitere Spielorte wie beispielsweise der Bundesplatz oder mobile Bühnen in der Region bespielt.

## Lohnerhöhungen geplant

Bühnen Bern wird vom Kanton Bern, von den Regionsgemeinden und von der Stadt Bern subventioniert. Ein Teil der finanziellen Unterstützung fliesst in Form von Miete und Unterhaltskosten an Immobilien Stadt Bern und somit in den städtischen Finanzhaushalt zurück. In der Subventionsperiode 2019–2023 gab es einen Wechsel in der Leitung der Institution und neue Angebote wurden aufgebaut. Gleichzeitig wurde in die Organisationsentwicklung investiert. Für Bühnen Bern beginnt das Geschäftsjahr

jeweils am 1. Juli. Aus diesem Grund wird der neue Leistungsvertrag für die Zeitspanne vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2027 abgeschlossen. In der neuen Periode sollen die Löhne des technischen Personals um drei Prozent und jene des Orchesters um fünf Prozent erhöht werden. Zudem möchte sich Bühnen Bern weiterhin innovativ sowie inklusiv für alle Publikumsgruppen positionieren.

## Reduktion des Subventionsbeitrags

Der jährliche Gesamtbeitrag für den Betrieb von Bühnen Bern wird im neuen Leistungsvertrag gegenüber der Vorperiode um 470 000 Franken auf rund 38,4 Millionen Franken gekürzt. Grund dafür sind beschlossene Sparmassnahmen der Stadt Bern. Der Gesamtbeitrag wird zu 40 Prozent vom Kanton Bern getragen, zu 48 Prozent von der Stadt Bern und zu 12 Prozent von den Regionsgemeinden. Für die Stadt reduzieren sich die jährlichen Kosten aus dem Leistungsvertrag um rund 226 000 Franken. Insgesamt betragen sie rund 18,4 Millionen Franken pro Jahr (siehe Tabellen auf der gegenüberliegenden Seite). Über vier Jahre ist somit ein Verpflichtungskredit von rund 73,7 Millionen Franken nötig. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Vertragsverlängerung um ein Jahr (siehe



Bühnen Bern verfügt über drei Spielstätten. Auf dem Bild zu sehen sind die Sitztribünen des Stadttheaters. (Foto: Philipp Zinniker)

Kapitel «Die Ausgangslage») ergibt sich eine Kreditsumme von rund 92,1 Millionen Franken.

### Neues Stagionesystem

Für die Weiterführung des Betriebs mit dem gekürzten Subventionsbeitrag hat der Stiftungsrat von Bühnen Bern verschiedene Szenarien geprüft. In die Betrachtung miteinbezogen wurden dabei unter anderem die geplanten Lohn-erhöhungen sowie die Voraussetzung, dass die Qualität auf dem bestehenden Niveau erhalten

bleibt. In der Folge hat sich der Stiftungsrat dazu entschieden, im Laufe der neuen Subventionsperiode den Betrieb auf ein sogenanntes Stagionesystem umzustellen. Dabei werden die Vorstellungen nicht mehr über Monate, sondern in einer Serie gezeigt und danach abgesetzt. So können Kosten eingespart werden, weil die Anzahl Produktionen, die Reisetätigkeit der auf-tretenden Personen und der technische Auf-wand reduziert werden.

### Übersicht jährlicher Betriebsbeitrag Stadt Bern (in Franken)

Beitrag bisher	Beitrag Subventionsperiode 2023–2027	Reduktion
18 648 000.00	18 422 400.00	225 600.00

### Übersicht jährlicher Betriebsbeitrag gesamthaft (in Franken)

Gesamtbeitrag bisher	Gesamtbeitrag Subventionsperiode 2023–2027	Reduktion
38 850 000.00	38 380 000.00	470 000.00



Pro Saison bietet Bühnen Bern dem Publikum rund 370 Vorstellungen in den Sparten Ballett, Sprech- und Musiktheater, Oper sowie Konzert an. Das Bild zeigt die Inszenierung von Gioachino Rossinis Oper «Guillaume Tell» aus der Spielzeit 2022/23. (Foto: Tanja Dorendorf)

# Kornhausbibliotheken

**Die Stadt Bern unterstützt die Kornhausbibliotheken im Rahmen von zwei Leistungsverträgen mit jährlichen Betriebsbeiträgen in der Höhe von rund 3,4 Millionen Franken. Für vier Jahre inklusive einer allfälligen Vertragsverlängerung sind Verpflichtungskredite von insgesamt rund 15,7 Millionen Franken nötig.**

Die Kornhausbibliotheken sind ein Verbund aus verschiedenen Bibliotheken in der Stadt Bern und Umgebung. Im Kornhaus in der Berner Altstadt befindet sich die Hauptstelle, daneben gibt es unter anderem acht Quartierbibliotheken in der Stadt und mehrere Gemeindebibliotheken in der Region Bern. Die Kornhausbibliotheken bieten verschiedenste Dienstleistungen an. So werden nicht nur Bücher, Spiele und elektronische Medien ausgeliehen, sondern auch Aufenthaltsbereiche betrieben und Veranstaltungen beispielsweise zur Förderung des Lesens durchgeführt.

## Zwei separate Leistungsverträge

Die Hauptstelle im Kornhaus erfüllt die Kriterien einer Stadt- und Regionalbibliothek und damit einer «Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung». Für sie schliessen die Kornhausbibliotheken einen Leistungsvertrag mit der Stadt Bern, dem Kanton Bern und den Regionsgemeinden ab. Für die acht Quartierbibliotheken schliessen die Stadt und die Kornhausbibliotheken hingegen einen separaten Leistungsvertrag ab. Nicht Gegenstand der beiden Leistungsverträge sind die Bibliotheken in anderen Gemeinden, in Spitälern sowie im Berner Generationenhaus. Diese Bibliotheken werden dank

der Finanzierung durch die jeweiligen Gemeinden oder Trägerschaften von den Kornhausbibliotheken kostendeckend geführt.

## Geringe Erhöhung der Subventionen

Im Vergleich zur Subventionsperiode 2020–2023 beträgt der Gesamtbeitrag für den Betrieb der Hauptstelle der Kornhausbibliotheken im neuen Leistungsvertrag unverändert rund 3,1 Millionen Franken pro Jahr. Der Gesamtbeitrag wird zu 20 Prozent vom Kanton Bern getragen, zu 68 Prozent von der Stadt Bern und zu 12 Prozent von den Regionsgemeinden. Der Anteil der Stadt Bern beträgt somit weiterhin rund 2,1 Millionen Franken. Der jährliche Beitrag der Stadt Bern für den Betrieb der Quartierbibliotheken hingegen wird um 40 000 Franken auf 1,3 Millionen Franken erhöht (siehe Tabellen auf der gegenüberliegenden Seite). Diese Erhöhung ist einerseits auf die Integration des ortsgeschichtlichen Schauraums Bümpliz, andererseits auf eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Quartierbibliothek Steigerhubel zurückzuführen.

## Kredite von rund 15,7 Millionen Franken

Weil der Betrieb der Quartierbibliotheken mit jenem der Hauptstelle verbunden ist und sich die Ausgaben damit gegenseitig bedingen, müs-



Die Hauptstelle der Kornhausbibliotheken befindet sich im Kornhaus in der Berner Innenstadt. Daneben betreiben die Kornhausbibliotheken acht Quartierbibliotheken in der Stadt Bern sowie mehrere Gemeindebibliotheken in der Region. (Foto: Peter Brand)

sen die entsprechenden Kredite zusammengerechnet und als Gesamtausgabe beschlossen werden. Der jährliche Gesamtbeitrag aller Finanzierungsträgerinnen und -träger aus den beiden Leistungsverträgen beträgt neu rund 4,4 Millionen Franken. Für die Stadt Bern fallen Subventionsbeiträge in der Höhe von rund 3,4 Millionen Franken pro Jahr an. Über vier

Jahre ist somit ein Verpflichtungskredit von rund 13,6 Millionen Franken nötig. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Verlängerung des Leistungsvertrags für die Hauptstelle um ein Jahr (siehe Kapitel «Die Ausgangslage») ergibt sich eine Kreditsumme von rund 15,7 Millionen Franken.

### Übersicht jährliche Betriebsbeiträge Stadt Bern (in Franken)

	Beitrag bisher	Beitrag Subventionsperiode 2024–2027	Erhöhung
<b>Leistungsvertrag für Hauptstelle</b>	2 094 400.00	2 094 400.00	0.00
<b>Leistungsvertrag für Quartierbibliotheken</b>	1 260 000.00	1 300 000.00	40 000.00
<b>Total</b>	<b>3 354 400.00</b>	<b>3 394 400.00</b>	<b>40 000.00</b>

### Übersicht jährliche Betriebsbeiträge gesamthaft (in Franken)

	Gesamtbeitrag bisher	Gesamtbeitrag Subventionsperiode 2024–2027	Erhöhung
<b>Leistungsvertrag für Hauptstelle</b>	3 080 000.00	3 080 000.00	0.00
<b>Leistungsvertrag für Quartierbibliotheken</b>	1 260 000.00	1 300 000.00	40 000.00
<b>Total</b>	<b>4 340 000.00</b>	<b>4 380 000.00</b>	<b>40 000.00</b>



In den Kornhausbibliotheken stehen nebst Büchern auch Spiele und elektronische Medien zur Verfügung. Auf dem Bild zu sehen ist eine Ausleihungssituation in der Hauptstelle im Kornhaus. (Foto: Peter Brand)

# Dampfzentrale Bern

**Die Dampfzentrale Bern wird ausschliesslich von der Stadt Bern subventioniert. In der Periode 2024–2027 wird die Kulturinstitution jährlich mit einem Betriebsbeitrag in der Höhe von rund 2,4 Millionen Franken unterstützt. Für vier Jahre ist ein Verpflichtungskredit von rund 9,7 Millionen Franken nötig.**

Die Dampfzentrale Bern beim Freibad Marzili ist eine wichtige Bühne für das zeitgenössische Kulturschaffen. Im ehemaligen Industriekomplex koproduziert und veranstaltet die Institution Tanz- und Performance-Produktionen, Konzerte unterschiedlicher Stilrichtungen oder Diskussionsreihen zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen. Zudem sind jedes Jahr grosse Tanz- und Musikfestivals wie beispielsweise «Tanz in Bern» fester Bestandteil des Angebots. Gemeinsam mit dem Schlachthaus Theater führt die Dampfzentrale eine Vermittlungsstelle, die den Austausch mit dem Publikum fördert.

## **Beitragserhöhung in der Vergangenheit**

Die Dampfzentrale wird ausschliesslich von der Stadt Bern subventioniert. Ein Teil der finanziellen Unterstützung fliesst in Form von Miete und Unterhaltskosten an Immobilien Stadt Bern und somit in den städtischen Finanzhaushalt zurück. Für die letzte Subventionsperiode wur-

de der jährliche Beitrag um rund 320 000 Franken erhöht. Unter anderem konnte die Dampfzentrale damit die höheren Mietkosten abdecken und die Berner Tanzszene fördern. In Zukunft sollen unter anderem die Löhne des Personals an jene vergleichbarer Organisationen und Berufsgruppen angeglichen werden. Dasselbe gilt für die Gagen an die Kulturschaffenden.

## **Reduktion des Subventionsbeitrags**

Trotz dieser Vorhaben wird der jährliche Beitrag für den Betrieb der Dampfzentrale Bern im neuen Leistungsvertrag gegenüber der Vorperiode um 100 000 Franken auf rund 2,4 Millionen Franken gekürzt (siehe Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite). Grund dafür sind beschlossene Sparmassnahmen der Stadt Bern. Über vier Jahre ist ein Verpflichtungskredit von rund 9,7 Millionen Franken nötig.



Die Dampfzentrale Bern veranstaltet unter anderem Tanz- und Performance-Produktionen sowie Konzerte. Der ehemalige Industriekomplex liegt an der Aare beim Freibad Marzili. (Foto: Sabine Burger)

### Übersicht jährlicher Betriebsbeitrag Stadt Bern (in Franken)

Beitrag bisher	Beitrag Subventionsperiode 2024–2027	Reduktion
2 515 046.00	2 415 046.00	100 000.00



Grosse Tanz- und Musikfestivals sind fester Bestandteil des kulturellen Angebots der Dampfzentrale Bern. Auf dem Bild zu sehen ist das Ballett «Loyalty» von Choreograf Adam Linder im Rahmen der 13. Ausgabe von «Tanz in Bern» im Jahr 2022. (Foto: Sabine Burger)

# Das sagt der Stadtrat

## Argumente aus der Stadtratsdebatte

### Für die Vorlagen

+ Durch die Leistungsverträge wird ein vielfältiges kulturelles Angebot gefördert. Dies erhöht die Standortattraktivität der Stadt Bern. Kultur fördert Kreativität und vermittelt Werte.

---

+ Die neuen Leistungsverträge sind zeitgemäss: Es werden unter anderem Aspekte der Nachhaltigkeit sowie der Diversität stärker berücksichtigt. In den Kulturinstitutionen wird die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern sichergestellt.

---

+ Mit den Leistungsverträgen wird eine verbindliche Grundlage zur Transparenz und Fairness bezüglich der Löhne und Gagen gelegt.

---

+ Mit den Leistungsverträgen wird ein Kontrollsystem eingeführt, um Missstände früher zu entdecken und nachhaltig zu vermeiden.

---

### Gegen die Vorlagen

- Angesichts der Finanzlage der Stadt soll der massive Ausbau aus der letzten Subventionsperiode rückgängig gemacht werden. Die Beiträge wurden damals zu stark erhöht.

---



### **Abstimmungsergebnis im Stadtrat zum Bernischen Historischen Museum**

Ja	68	
Nein	1	
Enthaltungen	0	

### **Abstimmungsergebnis im Stadtrat zu Bühnen Bern**

Ja	60	
Nein	7	
Enthaltungen	3	

### **Abstimmungsergebnis im Stadtrat zu den Kornhausbibliotheken**

Ja	67	
Nein	2	
Enthaltung	1	

### **Abstimmungsergebnis im Stadtrat zur Dampfzentrale Bern**

Ja	63	
Nein	7	
Enthaltungen	0	

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 16. Februar 2023 ist einsehbar unter [www.bern.ch/stadtrat/sitzungen](http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen).

# Anträge und Abstimmungsfragen

## Anträge des Stadtrats vom 16. Februar 2023

### 1. Bernisches Historisches Museum

- a) Für die Abgeltung der Leistungen, welche die Stiftung Bernisches Historisches Museum gestützt auf den Leistungsvertrag betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027 sowie die Zusatzvereinbarung erbringt, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 6 614 976.00 bewilligt (Fr. 1 653 744.00 pro Jahr zulasten der Erfolgsrechnung, Produktgruppe PG110000 Kulturförderung).
- b) Für den Fall, dass der Gemeinderat, die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, der kleine Burgerrat und der Regierungsrat des Kantons Bern infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr (bis längstens 31. Dezember 2028) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 1 578 744.00 bewilligt.

### 2. Bühnen Bern

- a) Für die Abgeltung der Leistungen, welche die Stiftung Bühnen Bern gestützt auf den Leistungsvertrag betreffend Betriebsbeiträge 2023–2027 erbringt, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 73 689 600.00 bewilligt (Fr. 18 422 400.00 pro Jahr zulasten der Erfolgsrechnung, Produktgruppe PG110000 Kulturförderung).
- b) Für den Fall, dass der Gemeinderat, die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und der Regierungsrat des Kantons Bern infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr (bis längstens 30. Juni 2028) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 18 422 400.00 bewilligt.

### 3. Kornhausbibliotheken

- a) Für die Abgeltung der Leistungen, welche die Stiftung Kornhausbibliotheken gestützt auf den Leistungsvertrag betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027 sowie den Leistungsvertrag betreffend Führung der öffentlichen Quartierbibliotheken erbringt, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 13 577 600.00 bewilligt (Fr. 2 094 400.00 und Fr. 1 300 000.00 pro Jahr zulasten der Erfolgsrechnung, Produktgruppe PG320300 Bildungsnahe Institutionen [light]).
- b) Für den Fall, dass der Gemeinderat, die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und der Regierungsrat des Kantons Bern infolge Nichtzustandekommens eines Folgevertrags eine Verlängerung der Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr (bis längstens 31. Dezember 2028) beschliessen, wird ein Verpflichtungskredit von maximal Fr. 2 094 400.00 bewilligt.

### 4. Dampfzentrale Bern

Für die Abgeltung der Leistungen, welche der Verein Dampfzentrale Bern gestützt auf den Leistungsvertrag betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027 erbringt, wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 9 660 184.00 bewilligt (Fr. 2 415 046.00 pro Jahr zulasten der Erfolgsrechnung, Produktgruppe PG110000 Kulturförderung).

Der Stadtratspräsident:  
Michael Hoekstra

Die Ratssekretärin:  
Nadja Bischoff

## Abstimmungsfragen

Wollen Sie den Verpflichtungskrediten für Betriebsbeiträge für vier Jahre an die folgenden Kulturinstitutionen zustimmen?

1. Stiftung Bernisches Historisches Museum
2. Stiftung Bühnen Bern
3. Stiftung Kornhausbibliotheken
4. Verein Dampfzentrale Bern

Haben Sie Fragen zu den Vorlagen?  
Auskunft erteilen:

zum **Bernischen Historischen Museum, zu Bühnen Bern und zur Dampfzentrale Bern:**

Kultur Stadt Bern  
Effingerstrasse 21  
3008 Bern

Telefon: 031 321 69 88  
E-Mail: [kulturelles@bern.ch](mailto:kulturelles@bern.ch)

zu den **Kornhausbibliotheken:**

Schulamt  
Effingerstrasse 21  
3008 Bern

Telefon: 031 321 64 60  
E-Mail: [schulamt@bern.ch](mailto:schulamt@bern.ch)

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.